

Amtliche Abkürzung:	SchALVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	20.02.2001	Fundstelle:	GBI. 2001, 145
Gültig ab:	01.03.2001	Gliederungs-Nr:	7534
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Umweltministeriums
über Schutzbestimmungen und die Gewährung von
Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten
(Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO)
Vom 20. Februar 2001**

Zum 14.01.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 7 neu gefasst durch Verordnung vom 5. Mai 2010 (GBI. S. 433)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

ZWEITER TEIL

Schutzbestimmungen, Aufzeichnungen, Überwachung

- § 4 Allgemeine Schutzbestimmungen
- § 5 Besondere Schutzbestimmungen in Problem- und Sanierungsgebieten
- § 6 Überwachung
- § 7 Überwachungswerte und Folgen einer Überschreitung in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten
- § 8 Anordnungen
- § 9 Verträge
- § 10 Befreiung

DRITTER TEIL

Ausgleichsleistungen

- § 11 Grundsätze des Ausgleichs
- § 12 Pauschalausgleich
- § 13 Einzelausgleich, flächenbezogener Sonderausgleich
- § 14 Verfahren, Zuständigkeit
- § 15 Rücknahme, Widerruf von Ausgleichsbescheiden

VIERTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten
- Anlage 1 Bestimmungen zur Stickstoffdüngung von ackerbaulichen Kulturen und Begrünungspflanzen
- Anlage 2 Bestimmungen zur Stickstoffdüngung im Gemüse- und Zierpflanzenbau, Obst- und Weinbau sowie in Baumschulen
- Anlage 3 Bestimmungen zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern

- Anlage 4 Bestimmungen zu Begrünungsmaßnahmen, zur Einarbeitung von Begrünungspflanzen, Bodenbearbeitung und Grünland
- Anlage 5 Bestimmungen zu Bewässerungsmaßnahmen
- Anlage 6 Zusätzliche Bestimmungen in Nitratsanierungsgebieten
- Anlage 7 Deklaratorische Liste der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt
- Anlage 8 Befreiungsmöglichkeiten von Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4

Es wird im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet auf Grund von

1. § 110 a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696) und mit § 24 Abs. 1 WG,
2. § 24 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 WG,
3. § 14 a Abs. 1 WG:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Verordnung

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von Rohwässern der öffentlichen Wasserversorgung in Wasserschutzgebieten und in als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebieten vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft (landwirtschaftliche, einschließlich der erwerbsgärtnerischen und weinbaulichen, forstwirtschaftliche und sonstige Bodennutzung wie zum Beispiel Sportanlagen). Sie bezweckt insbesondere die:

1. Vermeidung mikrobieller Grundwasserverunreinigungen,
2. Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und deren Abbauprodukten sowie die schnellstmögliche Beseitigung vorhandener Belastungen,
3. Minimierung von Nitratreinträgen und
4. schnellstmögliche Sanierung nitratbelasteter Grundwasservorkommen durch grundwasserentlastende Bewirtschaftungsmaßnahmen.

(2) Um den Schutzzweck zu erreichen, wird die ordnungsgemäße Landwirtschaft eingeschränkt.

(3) Die Verordnung regelt für ihren Geltungsbereich auch den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG, § 24 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 WG.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Wasserschutzgebiete zum Schutz von Grundwasser nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG und für als solche vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 24 Abs. 1 WG getroffen worden sind.

(2) Für Wasserschutzgebiete zum Schutz von oberirdischen Gewässern nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG und Quellenschutzgebiete nach § 40 Abs. 1 WG sowie für jeweils als solche vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 24 Abs. 2 WG getroffen worden sind, gelten §§ 6 und 11 bis 15 dieser Verordnung entsprechend, wenn

die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks durch Anordnung der höheren oder unteren Wasserbehörde nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschränkt wird.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Gewächshäuser und Anbausysteme, bei denen auf Grund baulicher Maßnahmen kein Sickerwasser anfällt und deshalb ein Eintrag von Nitrat sowie von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und ihren Abbauprodukten in das Grundwasser ausgeschlossen ist, sowie Klein- und Hausgärten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Langsam wirkende Dünger:
stickstoffhaltige Düngemittel, bei denen Nitrat erst nach Umsetzungen im Boden aus organisch gebundenem Stickstoff oder aus Ammoniumstickstoff entsteht; dazu zählen insbesondere organische Dünger, Ammoniumdünger, Harnstoff, Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung sowie mit Nitrifikationshemmstoffen stabilisierte Stickstoffdünger mit Nitratanteilen von bis zu 30 vom Hundert;
2. Wirtschaftsdünger:
alle Stoffe nach § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung;
3. Sekundärrohstoffdünger:
alle Stoffe nach § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
4. Rottemist:
Stallmist mit hohem Strohanteil (etwa 3 kg Stroh/Großvieheinheit/Tag) und einer Rottezeit von mindestens drei Monaten;
5. Bewirtschaftungseinheit, Schlag:
einheitlich bewirtschaftete, zusammenhängende Fläche eines Bewirtschafters mit einer Kulturart. Die von der Vorkultur abhängigen Schutzbestimmungen sind unabhängig von der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten einzuhalten;
6. A-Böden (auswaschungsgefährdete Böden und Moor- und Anmoorböden):
 - a) alle Böden mit einer beprobbaren Bodentiefe von weniger als 0,6 m,
 - b) Böden mit hohem Sandanteil, das sind Böden mit den Bodenarten des Ackerschätzungsrahmens
 - Sand (S), anlehmiger Sand (SI)
 - lehmiger Sand (IS), ausgenommen Lössboden (IS Lö)
 - stark lehmiger Sand (SL), ausgenommen Lössboden (SL Lö),
 - c) Böden mit hohem Skelettanteil, das sind unabhängig von der Bodenart alle Böden mit den Entstehungsarten Vg (steinhaltige Verwitterungsböden) oder Alg (steinhaltige Alluvialböden) oder Dg (steinhaltige Diluvialböden) und den Zustandsstufen 4, 5, 6 und 7 des Ackerschätzungsrahmens ,
 - d) Böden mit den Bodenarten des Grünlandschätzungsrahmens
 - Sand (S), lehmiger Sand (IS)
 - Lehm (L) oder Ton (T) und den Zustands- und Wasserstufen II4⁻, II5⁻, III4⁻, III5⁻,

- e) Moor- und Anmoorböden:
Böden mit der Bodenart Mo (auch in Verbindung mit anderen Bodenarten wie z. B. LMo) des Ackerschätzungsrahmens und Grünlandschätzungsrahmens sowie anmoorige Böden (Humusgehalt von 15 bis 30 vom Hundert) und Moorböden (Humusgehalt von mehr als 30 vom Hundert).

Besteht eine Bewirtschaftungseinheit überwiegend aus A-Böden, gilt die gesamte Bewirtschaftungseinheit als A-Boden;

7. B-Böden (weniger auswaschungsgefährdete Böden):
Alle sonstigen Böden und Standorte, die nicht A-Böden nach Nummer 6 sind.
Besteht eine Bewirtschaftungseinheit überwiegend aus B-Böden, gilt die gesamte Bewirtschaftungseinheit als B-Boden;
8. Dauergrünland:
Grünland, Wechselgrünland und Ackerfutter ab Beginn des sechsten Nutzungsjahres ohne Anrechnung des Ansaatjahres und der Zeiten einer Grünlandnutzung im Rahmen staatlicher Förderprogramme. Im Rahmen von Maßnahmen der Flurneuordnung (§ 10 Abs. 3) neu angelegtes Grünland gilt sofort als Dauergrünland;
9. Nitrat-Stickstoff:
Massenanteil an Stickstoff (N) von der Nitratmenge (NO_3) in einer Bodenprobe, ausgedrückt als flächenbezogene Menge in kg Stickstoff je Hektar (kg N/ha) für eine anzugebende Bodentiefe oder Bodenschicht;
10. Messmethode:
Der im Boden vorhandene Vorrat an Nitratstickstoff wird möglichst nahe zum Düngetermin durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben ermittelt und bei der Berechnung der zulässigen Stickstoffdüngung als Abschlag berücksichtigt;
11. Bodenkontrollzeitraum:
15. Oktober bis 15. November. In begründeten Fällen kann der Bodenkontrollzeitraum ausnahmsweise bis 15. Dezember ausgedehnt werden.

Fußnoten

- 1) RÖSCH, A. & KURANDT, F. (1991): Bodenschätzung - Gesetz mit amtlicher Begründung, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften - Nachdruck der 3. Auflage 1950: 148 S. - Köln (Heymann) - ISBN 3-452 220 86-9

ZWEITER TEIL

Schutzbestimmungen, Aufzeichnungen, Überwachung

§ 4

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Im Fassungsbereich der Schutzgebiete (Zone I) sind im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nur gestattet:

1. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig ist das Ausbringen von mineralischen Düngemitteln, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,

2. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, Pflanzenschutzmittelanwendung, Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung.

(2) In der engeren Schutzzone der Schutzgebiete (Zone II) sind verboten:

1. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen,
2. Ausbringung von Sekundärrohstoffdüngern, ausgenommen solche rein pflanzlicher Herkunft und
3. zusätzlich zu den Verboten nach den Nummern 1 und 2 auf A-Böden:
 - a) Weidenutzung, außer wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden,
 - b) Tierpferche und
 - c) Ausbringung von Mist, ausgenommen Rottemist.

(3) In der engeren und der weiteren Schutzzone der Schutzgebiete (Zonen II und III) gilt:

1. Der Umbruch sowie jegliche Nutzungsänderung auch von Teilflächen von Dauergrünland ist verboten. Nutzungsänderungen in diesem Sinne sind nicht Veränderungen innerhalb der Grünlandbewirtschaftung. Von diesem Verbot sind die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung ausgenommen, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt.
2. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Terbutylazin oder Tolyfluanid enthalten, ist verboten.
3. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in dieser Verordnung nicht geregelt werden, sind den Standortverhältnissen so anzupassen, dass Nitratstickstoffauswaschungen soweit wie möglich vermieden werden.
4. Bewirtschafter von Grundstücken haben sich über die näheren Einzelheiten der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu informieren. Hierzu steht die amtliche landwirtschaftliche Beratung zur Verfügung. Außerdem wird vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Abstimmung mit dem Umweltministerium ein amtlicher Leitfaden herausgegeben. Der Leitfaden kann bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde bezogen werden.

§ 5

Besondere Schutzbestimmungen in Problem- und Sanierungsgebieten

(1) In Problem- und Sanierungsgebieten gelten zusätzlich zu den allgemeinen Schutzbestimmungen die in Absatz 4 festgelegten besonderen Schutzbestimmungen. Problem- und Sanierungsgebiete sind Gebiete im Sinne von § 2 Abs. 1, wenn das zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung aus diesen Gebieten gewonnene Rohwasser, bei Vorliegen mehrerer Wasserfassungen das aus diesen Gebieten gewonnene Rohmischwasser und bei Gebieten im Interesse künftiger öffentlicher Wasserversorgung das an allen vorgesehenen Wasserfassungen gewinnbare Rohwasser,

1. über die Dauer von zwei Jahren eine durchschnittliche Nitratkonzentration von mehr als 35 mg/l oder eine durchschnittliche Nitratkonzentration von mehr als 25 mg/l und gleichzeitig einen

mittleren jährlichen Konzentrationsanstieg von mehr als 0,5 mg/l über die Dauer von fünf Jahren aufweist (Nitratproblemgebiet),

2. über die Dauer von zwei Jahren eine durchschnittliche Nitratkonzentration von mehr als 50 mg/l oder eine durchschnittliche Nitratkonzentration von mehr als 40 mg/l und gleichzeitig einen mittleren jährlichen Konzentrationsanstieg von mehr als 0,5 mg/l über die Dauer von fünf Jahren aufweist (Nitratsanierungsgebiet),
3. eine Konzentration an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen oder Pflanzenstärkungsmitteln oder an deren Abbauprodukten von 0,1 µm/l überschreitet und deren Anwendung pflanzenschutzrechtlich zulässig ist (Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiet)

und diese Belastungen nicht überwiegend aus Bereichen außerhalb der Landbewirtschaftung herrühren. Eine deklaratorische Liste der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt, kann der Anlage 7 entnommen werden.

(2) Die Wasserbehörde kann durch Allgemeinverfügung anordnen, dass die in Absatz 4 festgelegten besonderen Schutzbestimmungen sowie die Vorschrift des § 7 in bestimmten Teilbereichen eines Problem- oder Sanierungsgebietes nicht gelten. Die Anordnung setzt voraus, dass innerhalb dieses Gebietes unterschiedliche Rohwasserqualitäten vorhanden sind und dass die hydrogeologischen Verhältnisse oder die Bodennutzung für die Rohwasserqualität maßgebliche Unterschiede aufweisen.

(3) Die Einstufung eines Gebietes nach den Kriterien des Absatzes 1 wird mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, das dem Zeitpunkt folgt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Einstufung bleibt wirksam, bis die Voraussetzungen des Absatzes 1 über die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr vorliegen und endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres.

(4) In der engeren und weiteren Schutzzone der Problem- und Sanierungsgebiete gelten folgende besonderen Schutzbestimmungen:

1. Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebiete:
 - a) Stickstoffdüngung
Der auswaschungsgefährdete Nitratstickstoff im Boden ist im Vegetationszeitraum nach Maßgabe der Anlage 1 und 2 soweit wie möglich zu vermindern.
 - b) Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern
Zusätzlich zu Buchstabe a) gelten die Bestimmungen der Anlage 3, soweit das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern nicht bereits nach § 4 Abs. 2 verboten ist.
 - c) Begrünung und Grünland
Für einen wirkungsvollen Stickstoffentzug ist ein möglichst ganzjähriger Pflanzenbewuchs durch Begrünungsmaßnahmen nach Maßgabe der Anlage 4 sicherzustellen.
 - d) Einarbeitung von Begrünungspflanzen und Bodenbearbeitung
Zur Verringerung der Freisetzung von auswaschungsgefährdetem Nitratstickstoff durch Mineralisierungsvorgänge sind die Bodenbearbeitung und die Einarbeitung von Begrünungspflanzen den Standort- und Nutzungsbedingungen nach Maßgabe der Anlage 4 anzupassen.
 - e) Bewässerung
Die Bewässerung ist so durchzuführen, dass eine hierdurch verursachte Verlagerung von Nitrat in den Untergrund außerhalb des durchwurzelter Bodenraumes vermieden wird. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Anlage 5.
 - f) Anpassung betrieblicher Fruchtfolgen

Die betrieblichen Fruchtfolgen sind soweit als möglich so an die Standortverhältnisse anzupassen, dass sie dazu beitragen, den auswaschungsgefährdeten Nitratstickstoff im Herbst zu verringern.

- g) Gewächshäuser
In Gewächshäusern gelten nur die Bestimmungen zur Bewässerung nach Buchstabe e.

2. In Nitratsanierungsgebieten gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 6.

3. Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiete:
Die Anwendung von Mitteln, die den betreffenden Wirkstoff enthalten oder aus deren Wirkstoffen die den Schwellenwert überschreitenden Abbauprodukte entstehen können, ist verboten.

§ 6 Überwachung

(1) Neben den nach §§ 82 und 95 WG zuständigen Behörden wirkt die untere Landwirtschaftsbehörde an der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung mit. Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind auch befugt, Proben von Böden, Pflanzen, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenstärkungsmitteln ohne Entschädigung zu fordern oder zu entnehmen. § 21 WHG gilt entsprechend.

(2) Für Überwachungsmaßnahmen, die weder auf Veranlassung noch im Interesse des Bewirtschafters erfolgen, werden Gebühren nicht erhoben. Die Festsetzung von Kosten im Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

§ 7 Überwachungswerte und Folgen einer Überschreitung in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten

(1) Der Nitratstickstoffgehalt im Boden wird im Bodenkontrollzeitraum durch Untersuchung von Bodenproben aus jeweils 0,30 m mächtigen Bodenschichten in der Regel bis zu einer Bodentiefe von 0,90 m ermittelt. Ist eine Bodenschicht nicht vollständig beprobbar, wird sie nicht berücksichtigt; dabei gilt eine Bodenschicht dann als nicht beprobbar, wenn mehr als 50 vom Hundert der für eine Bodenprobe durchgeführten Einzeleinstiche die Schichtenmächtigkeit nicht erreichen. Als Überwachungswerte gelten:

Beprobbare Bodentiefe		Überwachungswerte (kg N/ha)	
	A-Böden ohne Moor- und Anmoorböden	B-Böden	Moor- und Anmoorböden
0 bis 0,90 m	45	45 für 0,30 bis 0,90 m	90 für 0,30 bis 0,90 m
		45 für 0 bis 0,30 m	90 für 0 bis 0,30 m
0 bis 0,60 m	30	45	90

Diese Regelung gilt nicht in Gewächshäusern. Auf drainierten Flächen, bei denen die Dränrohre in einer Bodentiefe zwischen 0,60 m und 0,90 m liegen, kann die untere Wasserbehörde auf Antrag des Bewirtschafters eine beprobte Bodentiefe von 0 bis 0,60 m zulassen. Ist danach eine beprobte Bodentiefe von 0 bis 0,60 m zugelassen, gilt auf B-Böden, deren beprobte Bodentiefe ohne Dränrohre 0 bis 0,90 m betragen würde, ein Überwachungswert von 65 kg N/ha für die beprobte Bodentiefe 0 bis 0,60 m.

(2) Ergibt die Untersuchung einer Bodenprobe, dass der Überwachungswert bei einer Bewirtschaftungseinheit in Nitratproblemgebieten um mehr als 30 vom Hundert überschritten wurde, hat der Bewirtschafter für diese Bewirtschaftungseinheit flächenbezogene Aufzeichnungen über alle Bewirtschaftungsmaßnahmen zu führen. Es ist folgendes aufzuzeichnen:

1. Identifikationsangaben,
2. Fruchtfolge, Pflanzenarten und Ernteerträge,
3. Mineralische und organische Stickstoffdüngung,
4. Düngerbemessung,
5. Begrünung,
6. Bodenbearbeitung und Bodenpflege (auch Handarbeit) und
7. Bewässerung.

Die untere Landwirtschaftsbehörde ist befugt, den Inhalt der Aufzeichnungen zu konkretisieren. Zusätzlich hat der Bewirtschafter für diese Bewirtschaftungseinheit aus den Aufzeichnungsdaten eine Stickstoffbilanz zu erstellen, die Stickstoffdüngung nach der Messmethode durchzuführen und seine Fruchtfolgen und sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Die untere Landwirtschaftsbehörde steht dabei beratend zur Verfügung.

(3) Ergibt die Untersuchung einer Bodenprobe, dass der Überwachungswert bei einer Bewirtschaftungseinheit in Nitratsanierungsgebieten überschritten wurde, hat der Bewirtschafter für diese Bewirtschaftungseinheit die Verpflichtungen nach Absatz 2 sowie Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen vorzunehmen.

(4) Ist die Überschreitung des Überwachungswertes mit dem Anbau einer bestimmten Kultur oder Kulturfolge in Verbindung zu bringen und ist ein Wechsel auf andere Bewirtschaftungseinheiten erfolgt, so sind die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 für die aufgefallene Kultur oder Kulturfolge auf den nächstgelegenen Bewirtschaftungseinheiten im gleichen Wasserschutzgebiet durchzuführen.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses, durchzuführen.

(6) Eine Mehrfertigung der Aufzeichnungen und der Stickstoffbilanz nach den Absätzen 2 und 3 ist der Wasserbehörde bis zum 15. April jeden Jahres vorzulegen. Die Originale sind vom Bewirtschafter 5 Jahre lang aufzubewahren.

(7) Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn amtliche gebiets- und nutzungsspezifische Auswertungen zeigen, dass auch bei Beachtung der Schutzbestimmungen die Einhaltung des Überwachungswertes für den Nitrat-Stickstoff nicht möglich war. Anordnungen und Verpflichtungen nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

(1) Die Befugnis der höheren und der unteren Wasserbehörde, durch Rechtsverordnung inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Insbesondere kann die Wasserbehörde in Schutzgebieten mit mehreren Wasserfassungen in Einzugsgebieten einzelner Wasserfassungen Anordnungen treffen, die denselben Inhalt haben wie Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4, wenn das an den zugehörigen Wasserfassungen gewonnene Rohwasser die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt. Eine deklaratorische Liste der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt, kann der Anlage 7 entnommen werden.

(2) Die Wasserbehörde kann durch Verwaltungsakt im Benehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde weitere Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 1 und 2 WG treffen, soweit die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. In diesem Fall können die erforderlichen Anordnungen auch ohne Benehmen mit dem Amt für Landwirtschaft getroffen werden. Die Wasserbehörde kann insbesondere anordnen, dass der Bewirtschafter

1. Bodenuntersuchungen durchführt oder durchführen lässt,
2. Aufzeichnungen über Bewirtschaftungsmaßnahmen führt,
3. für bestimmte Zeiträume, Kulturen und Kulturfolgen oder in bestimmten Bereichen des Wasserschutzgebietes keine stickstoffhaltigen Düngemittel oder organische Stoffe ausbringen darf,
4. bestimmte Anbau-, Düngungs-, Bodenbearbeitungs- oder Pflanzenschutzmaßnahmen anwendet oder unterlässt,
5. an überbetrieblichen Düngungs-, Pflanzenschutz- oder sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen teilnimmt,
6. an Beratungs-, Schulungs- oder Informationsveranstaltungen teilnimmt.

(3) Werden nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 1 bis 3 Anordnungen getroffen, die denselben Inhalt haben wie die nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebieten geltenden Schutzbestimmungen, so gelten §§ 7 und 9, § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 4 Satz 1 sowie § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Verträge

Die Befugnis, anstelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 54 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zu schließen, bleibt unberührt. Insbesondere in Sanierungsgebieten soll dem Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Möglichkeit der Vorrang vor dem Erlass von Verwaltungsakten gegeben werden.

§ 10 Befreiung

(1) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Befreiung von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

Die Wasserbehörde kann ferner Befreiung von den in Anlage 8 genannten Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 erteilen, soweit dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse geboten ist und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist oder dem Schutzzweck auf andere Weise Rechnung getragen wird.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn zur Durchführung von Maßnahmen der Flurneuordnung eine Befreiung vom Verbot des Umbruchs und anderer Nutzungsänderungen von Dauergrünland (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) erforderlich ist.

(4) Für jede Bewirtschaftungseinheit, für die Befreiung von Schutzbestimmungen erteilt ist, kann für den Zeitraum der Befreiung die Vorlage von Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 verlangt werden. Bei einer Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist der Wasserbehörde unbeschadet des Satzes 1 eine Stickstoffbilanz nach der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) in der jeweils gültigen Fassung für den Betrieb vorzulegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 3.

Fußnoten

- *) § 17 Abs. 5; § 10 Abs. 1 Satz 2 tritt am 28. Februar 2005 außer Kraft.

DRITTER TEIL

Ausgleichsleistungen

§ 11

Grundsätze des Ausgleichs

(1) Der vom Land zu gewährende Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile nach § 19 Abs. 4 WHG, § 24 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 WG wird auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf der Grundlage einer Schätzung der wirtschaftlichen Nachteile gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Laufe des Bewilligungszeitraumes in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so werden Pauschal- und Sonderausgleich für jedes angefangene Vierteljahr des Bewilligungszeitraumes anteilig gewährt.

(2) Ein Ausgleich nach §§ 12 und 13 wird nicht geleistet, soweit wirtschaftliche Nachteile durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können. Hat der Bewirtschafter im Bewilligungszeitraum, für den der Ausgleich beantragt wird, solche Maßnahmen nicht durchgeführt oder die Überwachungswerte nach § 7 Abs. 1 überschritten oder Schutzbestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten oder Anordnungen oder Auflagen auf Grund dieser Verordnung nicht befolgt, so wird der Ausgleich angemessen herabgesetzt oder ganz abgelehnt. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Leistungen von Dritten werden auf den Ausgleich angerechnet (§ 24 Abs. 4 Satz 6 WG).

(3) Würde sich für den Berechtigten ein Ausgleich von weniger als 50 Euro pro Jahr ergeben, so wird kein Ausgleich gewährt.

(4) Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 13. Februar 2001 zur Staatlichen Beihilfe Nr. N 111/2000 - Deutschland (Baden-Württemberg) Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten dürfen die Ausgleichsleistungen in ihrer Gesamtheit einen Durchschnittssatz von 200 Euro je Hektar nicht überschreiten. Dementsprechend kann der nach den nachfolgenden Bestimmungen zu gewährende Ausgleich für den jeweiligen Bewilligungszeitraum um den erforderlichen Prozentsatz abgesenkt werden.

§ 12

Pauschalausgleich

(1) Der Pauschalausgleich für einen Bewilligungszeitraum beträgt in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten 165 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Schutzgebiet. Zusätzlich kann ein flächenbezogener Sonderausgleich unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gewährt werden.

(2) Bei Vorliegen wirtschaftlicher Nachteile durch Beschränkungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchst. c wird Tierhaltungsbetrieben mit einem Mindestviehbestand von 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar in Abhängigkeit des Anteils der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in der Zone II folgende Pauschale je Hektar LF in der Zone II und Jahr gewährt:

Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in der Zone II	(%)	unter 20	20 bis 35	über 35 bis 50	über 50
Pauschale je Hektar LF in der Zone II und Jahr	(Euro)	10	40	85	160

Die Pauschale wird nicht gewährt für Bewirtschaftungseinheiten, bei denen im Bewilligungszeitraum

1. in erheblichem Umfang eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 Buchst. c erteilt worden ist oder
2. diese Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder Auflagen oder Anordnungen auf Grund dieser Verordnung nicht befolgt wurden.

(3) Pauschalausgleich nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt für Bewirtschaftungseinheiten, bei denen

1. gemäß § 5 Abs. 2 von den Schutzbestimmungen eine Befreiung erteilt worden ist. Für den Zeitraum vor der Befreiung wird die Pauschale für jedes angefangene Vierteljahr des Bewilligungszeitraumes anteilig gewährt,
2. für den Bewilligungszeitraum in erheblichem Umfang eine Befreiung nach § 10 von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 erteilt worden ist,
- 2a. für den Bewilligungszeitraum in erheblichem Umfang eine Ausnahme nach § 110 a Abs. 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Satz 3 WG erteilt worden ist,
3. die wirtschaftlichen Nachteile im Bewilligungszeitraum aus sonstigen Gründen erheblich unter dem Pauschalausgleich liegen,
4. die Untersuchung einer Bodenprobe eine Überschreitung der Überwachungswerte im Bewilligungszeitraum ergeben hat, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 liegen vor, oder
5. im Bewilligungszeitraum Schutzbestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten oder Anordnungen oder Auflagen auf Grund dieser Verordnung nicht befolgt wurden.

Ferner wird Pauschalausgleich nicht gewährt für forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen in Gewächshäusern, Flächen mit sonstiger Bodennutzung sowie Flächen in der Schutzzone I.

Einzelausgleich, flächenbezogener Sonderausgleich

(1) Hat der Berechtigte einen Anspruch auf Pauschalausgleich, so kann er anstelle der Pauschale nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Einzelausgleich verlangen. Berechtigte, die für bestimmte Flächen keinen Anspruch auf Pauschalausgleich haben, für die aber nach § 19 Abs. 4 WHG oder § 24 Abs. 4 oder § 40 Abs. 1 WG ein Ausgleichsanspruch besteht, können für diese Flächen ebenfalls Einzelausgleich verlangen. Verlangt der Berechtigte anstelle der Pauschale nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder in den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 oder 5 einen Einzelausgleich, so ist der Pauschalausgleich und der Sonderausgleich nach § 12 Abs. 1 für sämtliche Betriebsflächen dieses Bewirtschafters ausgeschlossen. Verlangt der Berechtigte anstelle der Pauschale nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 einen Einzelausgleich, so ist der Pauschalausgleich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 für sämtliche Betriebsflächen dieses Bewirtschafters in der Zone II ausgeschlossen.

(2) Hat der Berechtigte einen Anspruch auf Pauschalausgleich nach § 12 Abs. 1 Satz 1, kann er bei wirtschaftlichen Nachteilen zusätzlich einen flächenbezogenen Sonderausgleich für folgende Beschränkungen verlangen:

1. Verbote von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen oder Pflanzenstärkungsmitteln nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 und
2. Schutzbestimmungen nach Anlage 6 zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 und weitergehende der Sanierung dienende standort- und nutzungsangepasste Anordnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 in Nitratsanierungsgebieten.

Er wird von der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde anhand der in Absatz 3 Satz 1 bis 4 genannten Kriterien für jeden Bewilligungszeitraum ermittelt.

(3) Der Einzelausgleich setzt den Nachweis der Tatsachen voraus, aus denen sich die wirtschaftlichen Nachteile im Vergleich zu einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Die Höhe des Einzelausgleichs wird durch Schätzung ermittelt. Sie bemisst sich nach § 24 Abs. 4 Satz 4 bis 6 WG. Als Einzelausgleich wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen außer in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 mindestens der in § 12 vorgesehene Pauschalausgleich und gegebenenfalls der flächenbezogene Sonderausgleich nach Absatz 2 geleistet. Der Berechtigte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 für jede Bewirtschaftungseinheit von mehr als 10 a im Gartenbau, sowie bei Sonderkulturen (zum Beispiel Spargel, Tabak, Wein) und 0,5 ha bei sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungsverhältnissen vorzulegen.

§ 14 Verfahren, Zuständigkeit

(1) Der Antrag ist auf dem amtlichen Vordruck des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum im Rahmen des »Gemeinsamen Antragsverfahrens« zu stellen. Es gilt die gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) bestimmte Ausschlussfrist des »Gemeinsamen Antragsverfahrens«, die bei Bedarf bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu erfragen ist. Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Antragstellung Bewirtschafteter ist. Bei verspäteter Einreichung des Antrags verringert sich der Ausgleich pro Werktag Verspätung um 1 vom Hundert des Betrages, auf den der Antragsteller im Falle rechtzeitiger Antragstellung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, entfällt der Ausgleichsanspruch. Der Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 LVwVfG bleibt unberührt.

(2) Der Antrag kann bei Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach dem 31. März eines Jahres bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden.

(4) Die Auszahlung der Pauschale nach § 12 Abs. 1 Satz 1 für kontrollierte Bewirtschaftungseinheiten erfolgt nach Durchführung der Bodenuntersuchungen im Bodenkontrollzeitraum, wenn die Einhaltung der Nitratstickstoffgehalte nach § 7 nachgewiesen ist. Der Einzelausgleich wird ausbezahlt, wenn der

Bewilligungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Beim Einzelausgleich können Abschlagszahlungen gewährt werden.

(5) Die untere Landwirtschaftsbehörde entscheidet über Bewilligung, Widerruf und Rücknahme des Ausgleichs. Örtlich zuständig ist die untere Landwirtschaftsbehörde, in deren Bezirk der Bewirtschafter seinen Unternehmenssitz hat. Hat der Bewirtschafter keinen Unternehmenssitz innerhalb des Landes, so ist die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der von ihm in Schutzgebieten bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Flächen liegt.

§ 15

Rücknahme, Widerruf von Ausgleichsbescheiden

(1) Sind die Überwachungswerte nach § 7 Abs. 1 überschritten oder hat der Bewirtschafter Schutzbestimmungen dieser Verordnung oder Anordnungen oder Auflagen auf Grund dieser Verordnung zuwidergehandelt oder hat er gegen die Obliegenheitspflicht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 verstoßen oder wird der Ausgleich gemäß § 11 Abs. 4 abgesenkt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG bleiben unberührt. Der Widerruf nach § 49 Abs. 1 und 2 LVwVfG ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig.

VIERTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) In den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten handelt ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, wer in Wasserschutzgebieten, ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG, wer in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (§ 24 Abs. 2 WG), vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bewirtschafter eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks einer Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
2. die sich aus Anlage 1 Nr. 4.2 oder 5.2 oder 6.1 oder 7.1 Buchst. a ergebenden Bestimmungen zur Stickstoffdüngung nicht einhält,
3. die sich aus Anlage 3 ergebenden Ausbringungsverbote nach der letzten Ernte nicht einhält,
4. entgegen Anlage 4 Nr. 2 Buchst. c oder d oder Tabelle 1 oder Anlage 6 Nr. 5 vor den dort aufgeführten frühesten Terminen Bodenbearbeitung durchführt oder Begrünungspflanzen einarbeitet,
5. gegen das Umbruch- und Nutzungsänderungsverbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 verstößt,
6. gegen das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 oder § 5 Abs. 4 Nr. 3 verstößt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit diese eine Anordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG beinhaltet,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit diese eine Anordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG beinhaltet.

(2) Ferner handelt ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG, wer in den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 1 über das Begrünungsgebot oder die Art der Begrünung verstößt,
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 einem Duldungsgebot nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG oder einem Handlungsgebot nach § 24 Abs. 1 WG nicht nachkommt,
3. einer Verpflichtung nach § 6 in Verbindung mit § 21 WHG nicht nachkommt,
4. einer vollziehbaren Auflage im Bewilligungsbescheid nach § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit diese ein Duldungsgebot nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG oder ein Handlungsgebot nach § 24 Abs. 1 WG beinhaltet.

§ 17 **Übergangsbestimmung**

- (1) Flächen, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 8. August 1991 (GBl. S. 545) Dauergrünland sind, gelten als Dauergrünland.
- (2) Der Pauschalausgleich nach § 9 der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 8. August 1991 (GBl. S. 545) wird im Jahr 2001 auf ein Sechstel des vollen Pauschalausgleichs festgesetzt.
- (3) Der Pauschal- und der flächenbezogene Sonderausgleich nach §§ 12 und 13 werden im Jahr 2001 auf fünf Sechstel der vollen Beträge festgesetzt.
- (4) Bei vertraglichen Regelungen in geplanten Wasserschutzgebieten ist entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu verfahren.
- (5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 und der Anlage 8 treten am 28. Februar 2005 außer Kraft.
- (6) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 2 zum Ausgleich bei Befreiungen von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 in erheblichem Umfang werden für die Zeit bis 28. Februar 2002 nicht angewandt.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) vom 8. August 1991 (GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1998 (GBl. S. 535), außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Februar 2001

Müller

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a)

Bestimmungen zur Stickstoffdüngung von acker- baulichen Kulturen und Begrünungspflanzen

1 Bemessung der Stickstoffdüngung mit Hilfe der Messmethode

Die Messmethode ist anzuwenden für Bewirtschaftungseinheiten größer als 10 a:

- a) zur Düngung von Mais, Kartoffeln, Tabak, Hopfen,
- b) nach Kartoffeln sowie Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten (Leguminosen, Tabak, Gemüse, Rüben ohne Blattabfuhr, Winterraps),

- c) bei Flächen mit mehrjähriger organischer Düngung bei einem Viehbesatz von mehr als 1,4 Großvieheinheiten je ha LF,
- d) bei anmoorigen Böden und Moorböden,
- e) zur ersten Kultur nach dem Umbruch mehrjährig stillgelegter Flächen sowie von mehr als zweijährigem Wechselgrünland.

Die Messwerte sind bei der Ermittlung der zulässigen Stickstoffdüngung für die betreffende Bewirtschaftungseinheit zu verwenden. Die Düngung ist spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen des Messergebnisses vorzunehmen, andernfalls ist die Probenahme zu wiederholen. Bei Bewirtschaftungseinheiten mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen, die räumlich nicht zusammenhängen, können Messergebnisse übertragen werden, wenn für mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Bewirtschaftungseinheiten nach den Buchstaben a bis e Messergebnisse vorliegen. Zu Mais ist die späte $N_{\min}$ -Messmethode nach Nummer 3.2 durchzuführen.

2 **Aufteilung der Stickstoffdüngung**

Die Stickstoffdüngung ist in Einzelgaben mit einem Mindestabstand von drei Wochen aufzuteilen:

- a) Auf A-Böden beträgt die Höhe der maximalen Einzelgabe 50 kg N/ha. Werden langsam wirkende Dünger verwendet, kann die Einzelgabe bis zu 80 kg N/ha betragen.
- b) Auf anderen Böden beträgt die Höhe der maximalen Einzelgabe 80 kg N/ha. Werden langsam wirkende Dünger verwendet, kann die Einzelgabe bis zu 100 kg N/ha betragen.

3 **Zusätzliche Bestimmungen zur Stickstoffdüngung von Mais**

3.1 Für die erste Stickstoffgabe sind langsam wirkende Dünger zu verwenden.

3.2 Zur Bemessung der Stickstoffdüngung ist nach dem Prinzip der »späten $N_{\min}$ -Messmethode« wie folgt zu verfahren:

- a) die Startdüngung zur Saat darf höchstens 40 kg anrechenbarer Stickstoff/ha betragen, bei Gülle mit Zugabe von Nitrifikationshemmstoffen höchstens 60 kg anrechenbarer Stickstoff/ha,
- b) eine mineralische Stickstoff-Startdüngung ist als Reihen- oder Unterfußdüngung auszubringen,
- c) die Messung des Nitratstickstoffvorrates im Boden darf frühestens zum 4-Blatt-Stadium erfolgen; zwischen Saat- und Messtermin müssen mindestens vier Wochen liegen,
- d) die zweite Stickstoffdüngung darf abweichend von Nummer 2 bis zur Höhe des ermittelten Restbedarfs erfolgen, wenn das 6-Blatt-Stadium erreicht ist.

4 **Zusätzliche Bestimmungen zur Stickstoffdüngung von Tabak**

4.1 Zur ersten Düngergabe sind langsam wirkende Düngerformen zu verwenden.

4.2 Die Ausbringung von Düngemitteln auf die Erntegassen ist verboten.

4.3 Innerhalb der Pflanzreihen ist ab der zweiten Gabe die Reihendüngung anzuwenden.

5 **Zusätzliche Bestimmungen zur Stickstoffdüngung von Hopfen**

- 5.1 Erfolgt die erste Düngegabe vor dem Schneiden, sind nur langsam wirkende Düngerformen zu verwenden. Die Probenahme zur Anwendung der Messmethode darf dabei frühestens am 1. April erfolgen.
 - 5.2 Die Ausbringung von Stickstoffdüngern muss als Streifendüngung erfolgen.
 - 5.3 Zu Begrünungspflanzen ist keine Stickstoffgabe zulässig.
 - 5.4 Die organische Düngung darf nur mit Hopfenhäcksel erfolgen, wobei pro Jahr höchstens eine Menge an Hopfenhäcksel aufgebracht werden darf, die der jährlich anfallenden Menge je Hektar entspricht.
- 6 **Zusätzliche Bestimmungen zur Stickstoff-Startdüngung**
- 6.1 Bei Winterroggen, Winterweizen, Winterhafer, Dinkel und Triticale ist zur Saat keine Stickstoff-Startdüngung zulässig.
 - 6.2 Bei Wintergerste und Winterraps ist bei Flächen mit A-Böden eine Stickstoff-Startdüngung zur Saat nach Kartoffeln oder Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten (Leguminosen, Tabak, Gemüse, Rüben ohne Blattabfuhr, Winterraps) nicht zulässig.
- 7 **Beschränkungen der Stickstoffgaben zur Strohrotte und zu Begrünungspflanzen nach der Ernte**
- 7.1 Eine Stickstoffgabe ist nicht zulässig:
 - a) bei anmoorigen Böden und Moorböden,
 - b) bei abfrierenden Begrünungspflanzen,
 - c) zur Strohrotte, wenn wegen Spätdrusch eine Begrünungseinsaat nicht möglich ist.
 - 7.2 In den übrigen Fällen ist nur eine einmalige Stickstoffgabe mit höchstens 40 kg anrechenbarem Stickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff zulässig, wenn diese entweder
 - a) zur Getreidestrohrotte bei frühräumendem Getreide, wenn danach sofort Feldfutter als Zweitfrucht angebaut wird und noch im gleichen Jahr mindestens eine Schnittnutzung folgt, oder
 - b) zum Anbau von winterharten Begrünungspflanzen zur Saat, jedoch nicht nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten sowie nicht nach Kartoffeln oder
 - c) zur Getreidestrohrotte mit nachfolgender Begrünung auf Bewirtschaftungseinheiten mit B-Bödenerfolgt.
- 8 **Wirtschaftsdüngeranalysen zur Bemessung der Stickstoffdüngung**
- Der Ammoniumstickstoffgehalt flüssiger Wirtschaftsdünger ist regelmäßig mindestens mit Hilfe geeigneter Schnelltests zu ermitteln. Eine exakte analytische Bestimmung der Gehalte an Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff und der Trockenmasse ist für Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten im Abstand von drei Jahren erforderlich.

(zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a)

Bestimmungen zur Stickstoffdüngung im Gemüse- und Zierpflanzenbau, Obst- und Weinbau sowie in Baumschulen

1 Bemessung der Stickstoffdüngung mit Hilfe der Messmethode

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Messwerte sind bei der Ermittlung der zulässigen Stickstoffdüngung für die betreffende Bewirtschaftungseinheit anzurechnen. Die Düngung ist spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Messergebnisses vorzunehmen, andernfalls ist die Probenahme zu wiederholen.
- b) Bei Bewirtschaftungseinheiten größer als 5 a mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen, die räumlich nicht zusammenhängen, können Messergebnisse übertragen werden, wenn für mindestens 30 vom Hundert dieser Bewirtschaftungseinheiten, jedoch mindestens bei einer Bewirtschaftungseinheit, Messergebnisse vorliegen. Bei Bewirtschaftungseinheiten kleiner als 5 a ist die Übertragung von Messergebnissen auf Bewirtschaftungseinheiten mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen zulässig, wenn für mindestens zwei der jeweiligen Bewirtschaftungseinheiten Messergebnisse vorliegen.
- c) Abweichend von Buchstabe b ist die Messmethode bei Reben für Bewirtschaftungseinheiten größer als 5 a ab dem dritten Standjahr bei mindestens 15 vom Hundert der Bewirtschaftungseinheiten, jedoch mindestens bei einer Bewirtschaftungseinheit anzuwenden.
- d) Die Bestimmungen gelten nicht im Kern- und- Steinobstanbau.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für den Gemüsebau

1.2.1 Allgemein

Die Messmethode muss für jede Kultur bei mindestens 30 vom Hundert der Bewirtschaftungseinheiten zum Start- oder zum Kopfdüngungstermin angewandt werden.

1.2.2 Ergänzende Bestimmungen im Spargelanbau

a) Pflanzjahr

Die Anwendung der Messmethode ist bei jeder neuangelegten Bewirtschaftungseinheit erforderlich, sofern die Stickstoffdüngung nicht auf höchstens 30 kg N/ha beschränkt wird.

b) Bewirtschaftungseinheiten im zweiten Jahr

Die Anwendung der Messmethode ist bei jeder Bewirtschaftungseinheit mindestens zum Kopfdüngungstermin im Juni erforderlich. Zur Startdüngung ist eine Stickstoffgabe bis 40 kg N/ha frühestens im März ohne Messung zulässig.

c) Bewirtschaftungseinheiten im dritten Jahr und in nachfolgenden Ertragsjahren

Die Messmethode muss bei jeder Bewirtschaftungseinheit mit einer Flächengröße über 0,5 ha angewendet werden. Bewirtschaftungseinheiten mit kleineren Flächen können bei vergleichbaren Bewirtschaftungs- und Bodenverhältnissen zu Probennahmeeinheiten bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 ha zusammengefasst werden.

1.3 Zusätzliche Bestimmungen zur Erdbeerneupflanzung

Eine Übertragung von Messergebnissen gemäß Nummer 1.1 Buchst. b ist unzulässig. Eine Stickstoffdüngung darf nur erfolgen, wenn durch Anwendung der Messmethode für die betreffende Bewirtschaftungseinheit eine zulässige Stickstoffdüngung ermittelt wurde. Die Ausbringung hat als Reihendüngung zu erfolgen, sofern die Gesamtanbaufläche an Erdbeerneupflanzungen 10 a übersteigt.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen zu Baumschulen

Die Messmethode muss für Bewirtschaftungseinheiten größer als 10 a bei mindestens 50 vom Hundert dieser Bewirtschaftungseinheiten angewendet werden:

- a) zur Düngung von Gehölzen mit Stickstoff-Sollwerten über 100 kg N/ha,
- b) wenn zur Düngung nutzungsspezifische Stickstoff-Sollwerte aus Erhebungen des Frischsubstanzertrages bestimmt werden. Bei dieser Sollwertberechnung aus Frischsubstanzerträgen dürfen höchstens 80 kg N pro 10000 kg Frischsubstanz zugrunde gelegt werden. Die untere Landwirtschaftsbehörde ist befugt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Einzelanordnungen zu konkretisieren.

1.5 Zusätzliche Bestimmungen zu Schnittstauden, Sommerschnittblumen und sonstigen Zierpflanzen

Die Messmethode muss bei mindestens 50 vom Hundert der Bewirtschaftungseinheiten angewendet werden:

- a) bei allen Pflanzenarten mit Stickstoff-Sollwerten über 120 kg N/ha,
- b) wenn Gemüse als Vorkultur angebaut wurde.

2 **Aufteilung der Stickstoffdüngung und Düngerform**

Die Stickstoffdüngung ist in Einzelgaben unter Beachtung des zeitlichen Verlaufs der Stickstoffaufnahme der Pflanzen mit einem Mindestabstand von zwei Wochen aufzuteilen:

- a) auf A-Böden beträgt die Höhe der maximalen Einzelgabe 50 kg N/ha. Werden langsam wirkende Dünger verwendet, kann die Einzelgabe bis zu 80 kg N/ha betragen,
- b) auf anderen Böden beträgt die Höhe der maximalen Einzelgabe 80 kg N/ha. Werden langsam wirkende Dünger verwendet, kann die Einzelgabe bis zu 100 kg N/ha betragen,
- c) abweichend von den Buchstaben a und b kann bei Erstkulturen unter Folie oder Vlies bis zur Ernte die Einzelgabe bis zu 120 kg N/ha betragen, wenn langsam wirkende Dünger verwendet werden. Bei Verwendung von festen organischen Düngern kann die Einzelgabe auch bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha betragen.

Zur Stickstoffdüngung flachwurzelnder Kulturen sind im Herbst langsam wirkende Dünger zu verwenden. Der Mindestabstand von zwei Wochen nach den Buchstaben a bis c und die Verpflichtung zur Verwendung langsam wirkender Dünger bei flachwurzelnden Kulturen gelten nicht, wenn Flüssigdünger über das Blatt oder über Tropfbewässerung ausgebracht werden und die Einzelgaben weniger als 20 kg N/ha betragen. Dabei sind innerhalb von zwei Wochen in der Summe, die unter den Buchstaben a bis c genannten maximalen Düngermengen einzuhalten.

3 **Bestimmungen zur gezielten Düngerplatzierung**

- a) Bei *Reihenkulturen* mit einem Reihenabstand über 100 cm, ausgenommen bei Reben und Spargel, sowie im Fall einer zulässigen Stickstoffgabe bei Erdbeerneupflanzungen nach Nummer 1.3 dieser Anlage, darf die Stickstoffdüngung generell nur auf die Pflanzreihen als Reihen- oder Punktdüngung erfolgen. Eine Stickstoffdüngung zur Begrünung oder des Mulchrasens ist verboten.

- b) Bei *Reben* muss im ersten und zweiten Standjahr die Stickstoffdüngung als Reihendüngung erfolgen.
- c) Bei *Spargel* muss die Stickstoffdüngung im Pflanzjahr in den Pflanzgräben erfolgen.

4 **Begrenzung oder Verbot der Stickstoffdüngung**

- a) Zu *Begrünungspflanzen* ist nach der Ernte keine Stickstoffgabe zulässig.
- b) Zur Pflanzung von *Schnittstauden und sonstigen Zierpflanzen* ist im Herbst keine Stickstoffdüngung zulässig.
- c) Bei *Baumschulen* ist in Bewirtschaftungseinheiten ohne Begrünung eine organische Düngung mit Wirtschaftsdüngern oder Sekundärrohstoffdüngern nur im Frühjahr und nur bis zu einer Höchstmenge von 40 kg anrechenbarem Stickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff zulässig. Bei schwach wachsenden Gehölzen oder bei sonstigen Gehölzen im Aufschulungsjahr ist dann jede weitere Stickstoffdüngung verboten.

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b)

Bestimmungen zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern

1. Flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelkot und flüssige Sekundärrohstoffdünger
Für die spätesten Ausbringungstermine nach der letzten Ernte und für früheste Ausbringungstermine zur Folgenutzung gelten folgende Bestimmungen.

Nutzungs- und Standortverhältnisse	Ausbringungstermine und maximal zulässige Düngermengen	
	spätester Termin nach letzter Ernte (max. 40 kg anrechenbarer Stickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff pro Hektar)	frühester Termin zur Folgenutzung (Stickstoff nach Bedarf)
1. Dauergrünland und überwinterndes Feldfutter (ohne Leguminosen)	30. Oktober	1. Februar
2. Winterraps, jedoch nicht auf A-Böden, wenn Kartoffeln als Vorfrucht oder nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten	15. September	
3. Wintergerste, jedoch nicht auf A-Böden, wenn Kartoffeln als Vorfrucht oder nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten	zur Saat	
4. Winterweizen, Triticale Dinkel, Winterroggen,	keine Ausbringung	

sonstige überwinternde Kulturen

5. Strohrotte ohne nachfolgende Begrünung	keine Ausbringung	entfällt
6. Getreidestrohrotte mit nachfolgender Begrünung auf B-Böden	zur Strohrotte	
7. Getreidestrohrotte mit nachfolgendem Feldfutter als Zweitfrucht, wenn noch im gleichen Jahr mindestens eine Schnittnutzung erfolgt	zur Strohrotte	entfällt
8. Bestehende winterharte Zwischenfrüchte (Begrünung), wenn keine Stickstoffgabe zur Strohrotte erfolgte, und nicht nach Kartoffeln und Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten	15. September	
9. Feldgras und sonstiges Feldfutter als Zweitfrucht, wenn zur Strohrotte keine Stickstoffgabe erfolgte	15. September	1. Februar
10. Sommerungen als Folgenutzung	keine Ausbringung	1. Februar, bei Mais: 1. März
11. Moor- und Anmoorböden	keine Ausbringung	

Die Lagerzeiten und die sich daraus ergebenden Kapazitäten zur Lagerung der Wirtschaftsdünger müssen mindestens so groß sein, dass die oben genannten Ausbringungsbestimmungen eingehalten werden können. Die gesamte betriebliche Lagerzeit kann auch durch Abgabe von flüssigen Wirtschaftsdüngern an andere Betriebe oder durch Nutzung von Lagerkapazitäten in Fremd- oder Gemeinschaftsbehältern erreicht werden. Die entsprechende Vorgehensweise ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

2. **Festmist, Hopfenhäcksel und feste Sekundärrohstoffdünger**

Zur Düngung mit Festmist, Hopfenhäcksel und festen Sekundärrohstoffdüngern gelten folgende Bestimmungen:

Nutzungs- und Standortverhältnisse	Frühest mögliche Ausbringungstermine und maximal zulässige Düngermengen	
	nach der letzten Ernte (max. 40 kg anrechenbarer Stickstoff oder 160 kg Gesamtstickstoff pro Hektar)	im Frühjahr (Stickstoff nach Bedarf)
1. Dauergrünland und überwinterndes Feldfutter (ohne Leguminosen)	vorgezogene Ausbringung ab 1. Dezember	1. Februar

- a) Auf jeder Bewirtschaftungseinheit muss unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse baldmöglichst nach der Hauptfruchternte bzw. nach der letzten Kultur eines Bewirtschaftungsjahres eine Begrünung ausgesät werden, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur mehr angebaut wird.

- b) Die Aussaat einer Begrünung hat in Höhenlagen unter 500 m bis spätestens 15. September, über 500 m bis spätestens 1. September zu erfolgen.
- c) Eine Begrünung ist nicht erforderlich, wenn wegen später Ernte eine Aussaat der Begrünung bis zum 15. oder 1. September nach Buchstabe b nicht möglich ist.
- d) Für eine ganzjährige gezielte Begrünung ist auch bei allen Stilllegungsflächen und bei sonstigen Flächen zu sorgen, die nicht zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die Begrünung soll nach einer frühräumenden Hauptfrucht bereits vor dem ersten Stilllegungsjahr eingesät werden.

1.2 Art der Begrünung

- a) Zur Begrünung nach der Ernte sind schnellwachsende Pflanzen mit einem hohen Stickstoffaufnahmevermögen über 80 kg N/ha zu verwenden. Bei Aussaat nach dem 15. August sollen geeignete spätsaatverträgliche Arten und Sorten verwendet werden.
- b) Saatbettbereitung, Aussaattechnik, Saatgutmenge, Saattermin und Pflanzenart sind so zu wählen, dass ein gut entwickelter, geschlossener Pflanzenbestand mit wirkungsvoller Stickstoffaufnahme auf der gesamten zu begrünenden Fläche erreicht wird.
- c) Für die Begrünung dürfen *Leguminosen* nur dann verwendet werden, wenn sie im Gemenge mit mehr als 50 vom Hundert Anteil an Nichtleguminosen angebaut werden. Die Begrünung mit Leguminosen mit einem Anteil von 50 vom Hundert im Gemenge und mehr oder der Reinanbau von Leguminosen ist nur dann zulässig, wenn eine Schnittnutzung erfolgt oder die Einarbeitung erst im Folgejahr zum Anbau einer Sommerung durchgeführt wird.
- d) Der Aufwuchs von *Ausfallgetreide* ist keine Begrünung.
- e) Der Aufwuchs von *Ausfallraps* gilt nur dann als Begrünung, wenn bis Ende August die Entwicklung eines geschlossenen Bestandes festzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Tabellen 1 bis 3.

2 Einarbeitung der Begrünungspflanzen und Bodenbearbeitung

- a) *Begrünungspflanzen* dürfen im Herbst nur möglichst spät und im Folgejahr erst nahe zur Saat oder Pflanzung der Folgefrucht eingearbeitet werden, damit der durch Mineralisierung freigesetzte Nitratstickstoff nicht der Auswaschung unterliegt und weitestgehend von der Folgefrucht genutzt werden kann. Die Begrünung darf bis zum zulässigen Einarbeitungstermin weder gemulcht (ausgenommen Bestände mit mehr als 50 vom Hundert Gräsern), gehäckselt noch mit Herbiziden behandelt werden. Abweichend von Satz 2 darf die Begrünung im Frühjahr zwei Wochen vor dem Einarbeitungstermin gemulcht werden.
- b) In Abhängigkeit von den Standortverhältnissen sind die frühest zulässigen *Einarbeitungstermine* einzuhalten und die Bodenbearbeitungsmaßnahmen diesen Bedingungen anzupassen.
- c) Ist wegen später Ernte eine Begrünungseinsaat nicht möglich, so darf bis zum frühesten Termin der Bodenbearbeitung nach Buchstabe d) keine *Stoppelpbearbeitung* erfolgen.
- d) Sofern in den Tabellen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten in Nitratproblemgebieten für *Ackerflächen mit Begrünung sowie für unbegrünte Ackerflächen mit einer Som-*

merkultur als Folgehauptfrucht die nachfolgend aufgeführten frühesten Termine für die Bodenbearbeitung und für die Einarbeitung von Begrünungspflanzen:

Flächen mit nicht winterharter Begrünung
und unbegrünte Flächen

- in Höhenlagen über 300 m 1. Dezember

- in Höhenlagen unter 300 m

- A-Böden 1. Februar

- schwere A-Böden 1. Januar

- B-Böden 1. Dezember

Flächen mit winterharter Begrünung 1. Februar

- e) Der Anbau von *Wintergetreide* auf Flächen nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten und nach Mais ist nur mit Mulch- oder Direktsaat zulässig. Sofern gegenüber dem Mulchsaatverfahren kein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht, ist das Direktsaatverfahren anzuwenden.
- f) Für *Sonderkulturen* gelten die Bestimmungen der Tabelle 2.
- g) Für den *Weinbau* gelten die Bestimmungen der Tabelle 3.

Tabelle 1: Begrünung, Einarbeitung der Begrünungspflanzen und zusätzliche Bestimmungen bei verschiedenen ackerbaulichen Nutzungsverhältnissen und Grünland

Nutzungsverhältnisse	Begrünung	Einarbeitung und sonstige Bestimmungen
1 Kartoffeln	Unverzügliche Einsaat einer Begrünung nach frühen und mittelfrühen Sorten	Aussaat einer Winterkultur nur mit Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren zulässig
2 Leguminosen		
2.1 Körnerleguminosen	Winterharte Untersaaten zu Ackerbohnen	Winterrapsaussaat nur mit Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren zulässig
	Winterharte Zwischenfrüchte oder Winterraps nach Erbsen	
2.2 Pflanzenbestände mit einem Leguminosenanteil	Für Betriebe, die nach der EU-Ökoverordnung 2092/91 wirtschaften, ist bei Umbruch mehrjähriger Leguminosenbestände im Herbst zum Anbau einer	

von mehr als 50 v. H. im Gemenge oder bei Reinanbau von Leguminosen

Winterung »Heiler Umbruch« nach Schnittnutzung, d. h. wendende Bodenbearbeitung ohne vorherige Narbenzerstörung zulässig.

3 Mais

3.1 Saatmais

Begrünung zwischen den Reihen, vorzugsweise Raps oder Rübsen, mit unverzüglicher Einsaat nach Entfernung der Vaterreihen

Aussaart einer Winterung nur mit Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren zulässig.

3.2 Mais nach Mais

Winterharte Untersaat bei Silomais und Saatmais, vorzugsweise Weidelgras, mit Einsaat spätestens bis Ende Juni

Frühester Bearbeitungstermin: 1. März; bei Körnermais: 1. Februar

Zusätzlich Bandspritzung und Reihenhacke oder verträgliche Untersaat-Herbizid-Kombination

4 Tabak

Normalfall: Frühe Begrünung der Erntegassen mit Weidelgras oder Mulchgrasmischung und Einsaat vor der Gruppenernte

Es ist nur der Anbau einer Sommerkultur als Folgehauptfrucht zulässig. Die Tabakstängel dürfen frühestens ab 1. Januar abgeschlegt werden.

Sonderfall: Unverzögliche Einsaat von winterharten Begrünungspflanzen mit Mulchsaat, wenn die Tabakernte bis zum 31. August abgeschlossen ist oder bei Auftreten von Blauschimmel, Tabakwürger oder Unwetterschäden.

Frühester Bearbeitungstermin: 1. Februar

5 Hopfen

Einsaat einer winterharten Begrünung (z. B. Winterraps) mit dem letzten Anackern. Eine Nachsaat ist dann unverzüglich erforderlich, wenn bis Ende August kein geschlossener Pflanzenbestand infolge dieser Einsaat oder ausnahmsweise durch den Aufwuchs von Wildkräutern sichergestellt ist.

Frühester Bearbeitungstermin: 6 Wochen vor dem Schneiden

6 Mehrjährige Stilllegung oder wiederholte einjährige Stilllegung

Einsaat einer Dauerbegrünung mit winterharten Pflanzen (Nichtleguminosen)

Kein Zwischenumbruch im Stilllegungszeitraum und frühester Einarbeitungstermin: 1. Februar

Alternativ: Ganzjährige Begrünung durch wiederholte Einsaat von Begrünungspflanzen (Nichtleguminosen)

Früheste Bodenbearbeitung zur Neuansaat der Begrünung

7 Grünland

7.1 Dauergrünland	Bei Lücken von mehr als 30 vom Hundert ist eine umbruchlose Grünlandverbesserung mindestens einmal in vier Jahren durch Nachsaat vorzunehmen. Bei Weidenutzung ist außerdem mindestens einmal jährlich nachzumähen, sofern ein Maschineneinsatz möglich ist.
7.2 Mehr als zweijähriges Wechselgrünland	Frühester Bearbeitungstermin: 1. Februar des Folgejahres, bei späten Sommerungen 1. März des Folgejahres. Bei darauffolgendem Winterraps als Hauptfrucht vor der Saat, bei mehr als 50 vom Hundert Leguminosen nur mit Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren zulässig.

Tabelle 2: Begrünung, Einarbeitung der Begrünungspflanzen und zusätzliche Bestimmungen bei verschiedenen Sonderkulturen

Nutzungsverhältnisse	Begrünung	Einarbeitung und sonstige Bestimmungen
1 Reihenkulturen generell	Dauerbegrünung (Mulchrasen) bei Dauerkulturen Begrünung zwischen den Reihen bei Reihenabständen über 1 m (dies gilt nicht für Gurken, Zucchini und Melonen)	Es ist eine sachgerechte Mulchpflege durchzuführen
2 Spargel		
2.1 Allgemein	Einsaat von Nichtleguminosen, vorzugsweise Senf oder Ölrettich	Abschlegeln des Aufwuchses (Spargelkraut, Begrünung) ohne weitere Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Januar
2.2 Ertragsanlagen mit ganzflächiger Bewässerung	Spätester Einsaattermin: Mitte August	Bodenbearbeitung generell frühestens ab 1. Februar
2.3 Ertragsanlagen ohne Bewässerung	Spätester Einsaattermin: Ende Juli	Verminderung der Häufigkeit und Intensität der Bodenbearbeitung zur mechanischen Unkrautbekämpfung
2.4 Junganlagen Pflanzjahr + 1. Jahr nach der Pflanzung	Spätester Einsaattermin: Ende Juli	
3 Sonstiges Freilandgemüse	Begrünungsgebot wie bei ackerbaulicher Fruchtfolge. Bei späten Kohlarten sind die Strünke stehen zu lassen.	Einarbeitungsbestimmungen wie bei ackerbaulichen Fruchtfolgen Abschlegeln der Strünke ohne weitere Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Januar. Als frühester

Einarbeitungstermin der Strünke gilt der 1. Februar, bei darauffolgendem Folienanbau der 1. Januar, bei späten Sommerungen der 1. März

Für Sägemüse in Höhenlagen unter 300 m auf A-Böden gilt als frühester Einarbeitungstermin der 15. Januar

4 Baum- und Strauchbeerobst

4.1 Im Pflanzjahr bis zum 2. Jahr nach der Pflanzung (= 3. Standjahr)

Einsaat einer Begrünung spätestens bis 1. September

Einarbeitung der Begrünung frühestens ab 1. Mai

4.2 Ab 3. Jahr nach der Pflanzung

Einsaat einer Dauerbegrünung (Mulchrasen) ohne Leguminosen

Es ist eine sachgerechte Mulchpflege durchzuführen

5 Baumschulen

5.1 Alle Bewirtschaftungseinheiten im Aufschulungsjahr

Einsaat der Begrünung bis spätestens Ende Juli und Auswahl geeigneter Begrünungspflanzen ab Reihenabständen über 1,5 m

Einarbeitung frühestens am 1. Februar

5.2 Hochstämme sowie Alleebäume, Solitärbäume und -sträucher

Dauerbegrünung (Mulchrasen) ab Reihenabständen über 1,5 m

Es ist eine sachgerechte Mulchpflege durchzuführen.

5.3 zu räumende Bewirtschaftungseinheiten

Begrünungseinsaat ab 10 a geräumter Fläche

Einarbeitung bei erneuter Aufschulung frühestens am 1. Februar

a) bei Räumung im Frühjahr unverzügliche Einsaat

b) bei Räumung im Herbst Begrünungseinheit unverzüglich zu Beginn der folgenden Vegetationszeit

Tabelle 3: Bestimmungen zur Begrünung und zu alternativen Bodenpflegemaßnahmen im Weinbau

Kultur- und Standortverhältnisse

Begrünung

Einarbeitung und sonstige Bestimmungen

1 Rebflächen allgemein	a) Vorzugsweise Dauerbegrünung in allen Gassen oder	Es ist eine sachgerechte Mulchpflege durchzuführen
einschließlich Junganlagen mit Bewässerung	b) Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse und dabei kein Wechsel der dauerbegrünten Gassen. Zusätzlich Einsaat einer ganzjährigen Begrünung in den anderen Gassen bis spätestens Mitte April; Leguminosenanteil maximal 10 %	Frühester Einarbeitungstermin der ganzjährigen Begrünung jeder 2. Gasse nach Punkt b) ist der 15. März
2 Problemstandorte	Hier sind folgende alternative Bodenpflegemaßnahmen durchzuführen	Einarbeitung der Winterbegrünung im Folgejahr frühestens am 15. April
- Direktzuglagen mit über 30 % Hangneigung	a) Dauerbegrünung in jeder 2. Rebgasse, in den anderen Gassen Aussaat einer Winterbegrünung	Es sind standortangepasste Bodenbearbeitungsverfahren anzuwenden
- Terrassierte Steillagen u. sonstige im Rebenaufbauplan ausgewiesenen Steillagen, die nicht im Direktzug zu bewirtschaften sind	b) Aussaat einer Winterbegrünung in allen Rebgassen ohne Leguminosenanteil bis spätestens 1. September	
- Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen (mittl. Feldkapazität im Bodenbereich 0-60 cm unter 15 Vol. %) Standorte in niederschlagsarmen Regionen ohne Möglichkeiten zur Bewässerung, oder Standorte mit pedogenen Verdichtungen	c) Bei unzureichendem Aufwuchs der Begrünung muss eine Bodenabdeckung bis spätestens Mitte November durch Stoffe mit weitem C/N-Verhältnis erfolgen (C/N über 50; z. B. stark zerkleinertes Getreidestroh oder nicht kompostierter Rindenmulch)	
- Junganlagen ohne Bewässerung		
3 Rodung der Altanlage	Unverzügliche Einsaat einer Begrünung nach Umbruch der Altanlage	Bodenschonende Rodung (Herausziehen) der Altanlage ohne Pflug ab 1. Januar
	Bei Pflanzung im Jahr der Rodung gelten die Begrünungsregelungen für Junganlagen	Umbruch der Altanlage frühestens am 1. März zulässig

Fußnoten

- 1) Schwere A-Böden sind A-Böden gemäß § 3 Nr. 6, die nach dem Ackerschätzungsrahmen die Bodenarten L, LT oder T aufweisen.
- 1) Es wird empfohlen, dazu die amtliche Fachberatung einzubeziehen.
- 1) Sofern bei den folgenden Nummern nichts anderes bestimmt ist.
- 1) Die untere Landwirtschaftsbehörde ist befugt, die Standorte festzulegen bzw. die Vorgaben zu konkretisieren.
- 2) Ein natürlicher Aufwuchs von Wildkräutern zählt ausnahmsweise dann als Begrünung, wenn bis spätestens Ende Juli die Entwicklung eines geschlossenen Pflanzenbestandes sichergestellt ist.
- 2) Problemstandorte sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 3) Es wird empfohlen, dazu die amtliche landwirtschaftliche Beratung einzubeziehen.
- 3) Massenverhältnis aus organisch gebundenem Kohlenstoff zu organisch gebundenem Stickstoff.
- 4) Ein natürlicher Aufwuchs von Wildkräutern ist dann ausnahmsweise als Begrünung zulässig, wenn bis spätestens Mitte August die Entwicklung eines sichtbaren Pflanzenbestandes sichergestellt ist.
- 5) Junganlagen = Anlagen vom Pflanzjahr bis zum 2. Jahr nach der Pflanzung = 3. Standjahr

Anlage 5

(zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e)

Bestimmungen zu Bewässerungsmaßnahmen

- 1 **Allgemeines**
Die Bewässerung ist pflanzenbedarfsgerecht durchzuführen. Sie ist so zu bemessen und durchzuführen, dass kein Sickerwasser aus dem Hauptwurzelraum, d. h. in der Regel in 0,6 m Bodentiefe, austritt. Hierzu sind geeignete Anbausysteme und Bewässerungsverfahren mit geeigneten Steuerungs- und Kontrollverfahren sowie wassersparende Ausbringungstechniken zu verwenden.
- 2 **Bewässerung in Gewächshäusern**
 - 2.1 Bei Pflanzenvorrichtungen ohne Kontakt mit dem offenen Boden sind die Vorrichtungen so zu gestalten und die Gießmengen so zu dosieren, dass kein Überschusswasser im offenen Boden versickern kann.
 - 2.2 Bei Flächen mit Pflanzen, die auf offenem Boden in Töpfen, Containern oder ähnlichen Gefäßen angebaut werden, sowie bei Anbau von sonstigen Kulturen im offenen Boden dürfen die in Tabelle 1 genannten Obergrenzen für die monatliche Bewässerungsmenge nicht überschritten werden. Der Wasserverbrauch ist zu messen und aufzuzeichnen.

Tabelle 1:

Maximal zulässige Gesamt-Bewässerungsmengen je Monat

Zeitraum (Monate)	Obergrenze der Wassermenge je Monat in mm (= l/m ²)
Januar, Februar	60

März, April	90
Mai, Juni, Juli, August	150
September, Oktober	100
November, Dezember	50

3

Bewässerung im Freiland

- 3.1 Die Bemessung der bedarfsgerechten Berechnungsgaben muss auf mindestens 30 vom Hundert der zu bewässernden Flächen, ausgenommen Bewirtschaftungseinheiten kleiner 10 a, standortspezifisch durch Bestimmung der nutzbaren Feldkapazität und durch regelmäßige Bestimmung der Bodenfeuchte nach anerkannten Methoden erfolgen. Die Messwerte einer Bewirtschaftungseinheit können auf nicht untersuchte Bewirtschaftungseinheiten mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen übertragen werden. Die Bewässerungsmengen sind messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen (Berechnungstagebuch). Bei Entnahme von Grundwasser ist die Nitratkonzentration bei jedem Berechnungsbrunnen einmal jährlich zu Beginn der Bewässerungsperiode zu ermitteln, aufzuzeichnen und bei der Stickstoffdüngung zu berücksichtigen. Die Nitratmesswerte sind der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2 Die Einzelgaben pro Tag dürfen nicht überschreiten:
 - a) 20 mm auf Standorten mit Sand (S) und anlehmigem Sand (SI)
 - b) 30 mm auf sonstigen Standorten mit Ausnahme von Lössböden
 - c) 40 mm auf Standorten mit Lössböden

Fußnoten

- 1) Maximale Jahresmenge: 1200l/m²

Anlage 6

(zu § 5 Abs. 4 Nr. 2)

Zusätzliche Bestimmungen in Nitratsanierungsgebieten

Soweit keine weitergehenden gebietsangepassten Anordnungen (Sanierungsplan) getroffen werden, gilt in Nitratsanierungsgebieten zusätzlich zu den Bestimmungen der Anlagen 1 bis 5 folgendes:

- 1 **Stickstoffdüngung von ackerbaulichen Kulturen**
Bei Hopfen ist keine organische Düngung zulässig.
- 2 **Stickstoffdüngung im Gemüse- und Zierpflanzenbau, Obst- und Weinbau, sowie in Baumschulen**
Die Messmethode ist kulturbegleitend bei jeder Stickstoffdüngung anzuwenden. Für Bewirtschaftungseinheiten kleiner als 5 a mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen, die räumlich nicht zusammenhängen, können Messergebnisse übertragen wer-

den, wenn für mindestens 50 vom Hundert dieser Bewirtschaftungseinheiten, jedoch mindestens bei einer Bewirtschaftungseinheit, Messergebnisse vorliegen.

3 Begrünung bei Erdbeeren

Im Pflanzjahr und bei mehrjährigen Kulturen im ersten Jahr nach der Pflanzung sind die Ertegassen zu begrünen, sofern kein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht durch Einsaat von Sommergerste. Als frühester Einarbeitungstermin für die Begrünungspflanzen gilt der 1. Februar, bei späten Sommerungen gilt der 1. März.

4 Sondermaßnahmen für Gemüsekulturfolgen, wenn auf mehr als 10 vom Hundert der bewirtschafteten Flächen des Sanierungsgebietes Gemüse angebaut wird

4.1 Sofern kein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht, Anbau von tiefwurzelnden Pflanzen nach flachwurzelnden.

4.2 Anwendung langsam wirkender Dünger oder Einzelgaben von max. 30 kg N/ha zu flachwurzelnden Kulturen.

4.3 Kein Anbau flachwurzelnder Letztkulturen (z. B. Feldsalat, Lauchzwiebeln) und Spinat nach Vorkulturen mit Gesamt-Stickstoffsollwerten über 200 kg N/ha oder bei stickstoffreichen Ernteresten der Vorkultur.

4.4 Abfuhr des nicht marktfähigen Aufwuchses der nicht winterharten Letztkulturen spätestens zu dem gebietsüblichen Erntetermin.

4.5 Bodenbearbeitung begrünter und unbegrünter Flächen erst zur Feldbestellung der Erstkulturen im Folgejahr oder zu einer ackerbaulichen Sommerkultur, ausgenommen bei Anbau von Winterraps.

5 Einarbeitung der Begrünungspflanzen und Bodenbearbeitung

Für Ackerflächen mit Begrünung sowie für unbegrünte Ackerflächen mit einer Sommerkultur als Folgehauptfrucht gelten für die Bodenbearbeitung und für die Einarbeitung von Begrünungspflanzen als früheste Termine:

Flächen mit nicht winterharter Begrünung und unbegrünte Flächen in Höhenlagen über 500 m, ausgenommen nach Kartoffeln, nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten und nach Wirtschaftsdünger nach der Ernte

1. Dezember

Sonstige Flächen

1. Februar
bei späten Sommerungen: 1. März

6 Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern

6.1 Es dürfen keine stickstoffhaltigen Sekundärrohstoffdünger ausgebracht werden.

6.2 Eine vorgezogene Ausbringung von Festmist im Herbst zur Folgenutzung nach Anlage 3 Nr. 2 ist nur zu Dauergrünland und überwintertem Feldfutter (ohne Leguminosen) zulässig.

7 Bewässerungsmaßnahmen

7.1 Die Bemessung der Beregnungsgaben muss regelmäßig auf allen zu bewässernden Flächen standortspezifisch entsprechend Anlage 5 Nr. 3.1 erfolgen.

- 7.2 Bei Kartoffeln ist eine Frostschutzberechnung nur bei Verwendung von Lochfolie und Intervallberechnung zulässig.

Fußnoten

- *) Vorfrüchte mit stickstoffreichen Ernteresten sind: Leguminosen, Tabak, Gemüse, Rüben ohne Blattabfuhr, Winterraps
- 1) Nicht abgefahren werden müssen z. B. Kohlstrünke oder Blätter, die beim Putzen der Ware auf dem Boden liegen bleiben.

Anlage 7

(zu § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2)

Deklaratorische Liste der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt (Stand 1. Januar 2010)

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde
Landkreis Böblingen		
115007	Hinterried	Renningen
115008 A	Hinter dem Berg	Renningen
115027	Hofgartenquelle	Leonberg
115028 B	Sickergalerie PW Aidlingen, Kasparbrunnen	Aidlingen
115105	Floschen, Klingenbrunnen	Sindelfingen
Landkreis Esslingen		
116014 B	Kloster-Erlach-Hagenwiesenquelle	Denkendorf
116033	Goldmorgen	Dettingen unter Teck
Landkreis Göppingen		
117008	Sickergalerie Eislingen - ZV Eislinger WV-Gruppe	Eislingen

117010	Obere Schorteile	Gingen an der Fils
117022	Sickergalerie Eybach - ZV WV Ostalb	Geislingen an der Stei- ge
117029	Magental ZV Ostalb	Böhlenkirch
117114	Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach »Drackenstein«	Bad Ditzenbach
117117	Geislingen-Eybach (ZV Ostalb) Helenen (Ost und West) und Felsentalquelle	Geislingen an der Stei- ge
Landkreis Ludwigsburg		
118001	Au, Mollbrunnen	Sachsenheim
118006	Freudentaler Pfad	Bönnigheim
118009	Fronberg	Kirchheim am Neckar
118014	Hanfbach	Sachsenheim
118019	Streitwiesen	Sachsenheim
118020	Güttichen, Hachel	Sachsenheim
118022	Langwid	Ludwigsburg
118041	Ried	Ludwigsburg
118049	Höpfigheim	Steinheim an der Murr
118053	Ziegelquelle	Steinheim an der Murr
118115	Talbrunnen, Epplebrunnen	Ingersheim
118119 B	Vaihingen (Auricher Fassungen)	Vaihingen an der Enz
118120	Riexingen	Oberriexingen
118133	Schwieberdingen	Schwieberdingen

118137	Strudelbachtal	Eberdingen
118145	Neckarhalde	Besigheim
118146	Faulbachtal, Winzerhausen	Großbottwar
118147	Kälbling	Mundelsheim
Rems-Murr-Kreis		
119028	Quellfassung Kieselhof	Murrhardt
119063	Schnitzers-Quelle	Althütte
119075	TB 1 und 2, Hüftelwiesen	Allmersbach im Tal
119114	Brunnen zwischen den Bächen	Winnenden
119120	Gehrbrunnenquelle	Berglen
119122	Schwanzwiesenquellen 1 bis 3, Fleischbrunnen- quelle	Allmersbach im Tal
119141	Mühlwiesenquelle, Hiebersquelle, Raisquelle	Berglen
119148	Hofstatt-Quelle	Berglen
119149	Brunnenwiesenquelle	Berglen
119152	Häuslesbrunnenquelle I-IV, Felsenquelle	Berglen
119179	Backenbrunnenquelle	Weinstadt
119209	Schlegelsbergquelle I	Auenwald
119210	Schlegelsbergquellen II, III, IV	Auenwald
119212	Schlegelsbergquelle VII	Auenwald
119215	Binsachquelle	Leutenbach
119216	Hungerbergquelle	Leutenbach

119227	Tiefbrunnen Schillerstraße	Waiblingen
119246	Schieber's Quellschacht	Sulzbach an der Murr
119248	Schlossbrunnen-, Fräulein-Quellschacht, Vereinigte Quelle Schächte I-V und Quellsammelschacht	Sulzbach an der Murr
119346	Untere, Mittlere, Obere Grauquellen	Murrhardt
Stadt Heilbronn		
121110	Böckinger Wiesen	Heilbronn
121213	Waldquelle, Biberach	Heilbronn
121214	Mauerquelle, Biberach	Heilbronn
121217	Heilbronn-Biberach, Kühnbachtal	Heilbronn
Landkreis Heilbronn		
125001	Eppingen-Richen und Ittlingen	Ittlingen
125007	Gemmingen (Aussiedler)	Gemmingen
125011	Zaberfeld-Ochsenburg und -Leonbronn	Zaberfeld
125012	Pfaffenhofen (Belz)	Pfaffenhofen
125014	Güglingen	Güglingen
125016	Güglingen-Eibensbach	Güglingen
125018	Bönnigheim (Treffentrill)	Cleebronn
125023	Lauffen (Br. Lauffener Schlinge)	Brackenheim
125034	Bad Rappenau-Fürfeld	Bad Rappenau
125048	Gundelsheim-Obergriesheim	Gundelsheim
125054	Bad Friedrichshall-Jagstfeld	Bad Friedrichshall

125055	Untereisesheim	Untereisesheim
125061	Neckarsulm (Hängelbach)	Neckarsulm
125062	Neckarsulm (Pichterich)	Neckarsulm
125067	Hardthausen-Kochersteinsfeld (Most- u. Trautenbrunnen)	Hardthausen am Kocher
125070	Hardthausen-Gochsen	Hardthausen am Kocher
125077	Langenbrettach-Langenbeutingen	Langenbrettach
125080	Eberstadt	Eberstadt
125084	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125085	Ellhofen (Im hohen Steg)	Ellhofen
125123	Oedheim (Seelesquelle)	Oedheim
125133	Leinbachtal	Leingarten
125136	Eppingen-Sulzfeld	Sulzfeld
125139	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125140	Hardthausen-Lampoldshausen	Hardthausen am Kocher
125144	Bad Wimpfen (Lohwasenquelle)	Bad Wimpfen
125169	Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
125201	Eppingen und Eppingen-Elsenz	Eppingen
125215	Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)	Bad Wimpfen
125237	Neuenstadt-Kochertürn	Neuenstadt
125274	Bad Wimpfen (Quelle Wannenwingert)	Bad Wimpfen
125277	Brackenheim-Stockheim	Brackenheim

125289	Ilfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe	Ilfeld
Hohenlohekreis		
126011	Argenbrunnen, Altkrautheim	Krautheim
126021	Klettenrain, Hohebach	Dörzbach
126097	Lange Weide I, Windischenbach	Pfedelbach
126099	Häule, Baierbach	Pfedelbach
126101	Am Rain, Oberohrn	Pfedelbach
126109	Ehrbrunnen, Untersteinbach	Pfedelbach
126112	Neue und Alte Quelle, Criesbach	Ingelfingen
126118 B	TB BBR Lange Hofäcker, Klepsau	Krautheim
126127	Höfle, Seequellen, Zornbrunnen, Kemmeten	Künzelsau
126133	Kleeberg, Sailach	Waldenburg
126136	Lachenbrunnen, Hopfengarten	Schöntal
126137	Wehrwiesen, Oberkessach	Schöntal
126141	Brunnenwiesen, Oberginsbach	Krautheim
126146	Sand/Schafwiesen, Bieringen	Schöntal
126149	Klingenwiese, Heimhausen	Mulfingen
126158	Langenrain, Löschenhirschbach	Neuenstein
126163 B	Adler, Teileinzugsgebiet Öhringen	Öhringen
126165	Erlenwiesen, Rappach	Bretzfeld
126170	Hahnen, Baumerlenbach	Öhringen

Landkreis Schwäbisch Hall	126172	Lehle, Westernbach	Zweiflingen
	127012	Gailsbach	Mainhardt
	127058	Wasserverband Halden/Halden	Bühlertann
	127070	Braunsbrunnen, Pfedelbach	Mainhardt
	127101 B	ZV BWVG Michelfeld/Blindheim	Michelfeld
	127121	Gemeinde Stimpfach/Gerbertshofen	Stimpfach
	127129	ZV Jagstgruppe »Großenhub«	Fichtenau
	127157	Hainequellen	Stimpfach
	127158	Neunkirchen	Michelfeld
	127161	Teufelshaldenquellen	Sulzbach-Laufen
	127163	Schwabenbrunnen	Sulzbach-Laufen
	127166	Ohnmetz- und Waldquelle, Kammerstatt	Bühlerzell
	127169	Weilerquellen	Sulzbach-Laufen
	127176 B	ZV Jagstgruppe, CR »Holle-Breitloh«	Stimpfach
	Main-Tauber-Kreis		
	128019	Stadt Grünsfeld-Zimmern, »Schachtbrunnen Zimmern«	Grünsfeld
	128031	Stadelwiesen Schäfersheim	Weikersheim
	128052	Haagen	Weikersheim
	128053	Vorbachzimmern	Niederstetten
	128054	Löhle, Herrenzimmern	Niederstetten

128071	Reutalquelle, Wildentierbach	Niederstetten
128081	Egelsee Weikersheim	Weikersheim
128113	Tiefental	Külsheim
128114	Neunkirchen	Bad Mergentheim
128116	Dertingen	Wertheim
128119	Gamburg/Höhefeld	Werbach
128120	Eiersheim/Uissigheim/Gamburg	Külsheim
128122	Sachsenhausen	Wertheim
128128	Esel, Markelsheim	Bad Mergentheim
128129	Bad Mergentheim I	Bad Mergentheim
128131	Welzbachtal	Werbach
128132	Dittigheim	Tauberbischofsheim
128139	Pfaffenbrunnen Külsheim	Külsheim
128208	Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda	Königheim
128214	Creglingen/Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	Creglingen
128215	Tauberaue Lauda-Königshofen	Lauda-Königshofen
128222	Mörikequelle Ebertsbronn	Niederstetten
128224	Krautheim-Neuenstetten/Oberndorf, Boxberg-Windischbuch	Krautheim
Landkreis Heidenheim		
135002 B	WF im Egautal, ZV LW Stuttgart	Dischingen

Ostalbkreis		
136008	Quellen Heuchelbach 1 bis 4	Aalen
136029 B	Rappquelle, Großdeinbach	Schwäbisch Gmünd
136124 C	ZV WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereich Obere Fischbachhalde	Jagstzell
136130	Quelle Geiselrot, ZV WV Jagstgruppe	Rosenberg
136149 B	Quelle Kolbenwäldle	Adelmannsfelden
Stadt Baden-Baden		
211045	Stadtwerke Baden-Baden OT »Steinbach«	Baden-Baden
Landkreis Karlsruhe		
215004	WW Graben, Gewinn Ruethlen	Graben-Neudorf
215007	WW Bruchsal, OT Heidelberg	Bruchsal
215032	Mörsbach und Claffenbrunnen	Zaisenhausen
215042	Kraichtal OT Münzesheim, Kindelsbrunnen	Kraichtal
215043	Kraichtal, OT Oberacker, Gänselbrunnen	Kraichtal
215044	Kraichtal OT Landshausen, Schloßbrunnenquelle	Kraichtal
215201	Bruchsal-Untergrombach, Untere Wegquelle	Bruchsal
Neckar-Odenwald-Kreis		
225003	Herrenau Hardheim und Quelle Erfelder Mühle Höpfingen	Hardheim
225016 A	Tiefbrunnen A und B, Obrigheim	Obrigheim
225104	Tiefbrunnen Zimmern	Seckach

225202	Gemeinde Hardheim »Paulusbodenquelle«	Hardheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226005	Brunnen Gew. Bruch, Röhrig, Sinsheim-Hoffenheim	Sinsheim
226006	Wehrloch	Zuzenhausen
226023	Nußloch, Tiefbrunnen I und II	Nußloch
226102	ZV GWV Unteres Elsenzthal	Bammental
226201	Bettelmanns- u. Hollerbrunnen, Dielheim-Balzfeld	Dielheim
Landkreis Calw		
235020 B	Wildberg-Gütl und ZV Buchen WV »Berg-, Tal-, Busch-, Fuchtbachquelle« Teilfläche Buchenquellen	Wildberg
235033	ZV Gäu-WV »Kaltenbrunnen- und Hubackerquellen«	Nagold
235038	Stadt Wildberg-Sulz am Eck »Buxbaum-, Neue/ Alte Agenbachquelle«	Wildberg
235238	Stadt Nagold-Iselshausen »Quellen im Schwandorfer Tal«	Nagold
Enzkreis		
236011	Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Tiefbrunnen »Lückenbronn«	Ölbronn-Dürrn
236121	Gemeinde Wurmberg »Quelle und Tiefbrunnen Angerstal«	Wurmberg
236201	Stadt Bretten, Lkr. Karlsruhe, »Stegerseequellen«	Knittlingen
236219	Wiernsheim »Tiefbrunnen Erhardsberg«	Wiernsheim

Landkreis Freuden- stadt		
237210	Doxbrunnen	Horb am Neckar
237241	Steinerner Brunnen	Horb am Neckar
Stadt Freiburg im Breisgau		
311102	WV Tuniberg	Freiburg im Breisgau
Landkreis Breis- gau-Hochschwarzwald		
315001	Vogtsburg, OT Schelingen	Vogtsburg im Kai- serstuhl
315003	Ihringen, OT Wasenweiler Tiefbrunnen	Ihringen
315090	Bötzingen Tiefbrunnen	Bötzingen
315091	Vogtsburg-Oberrotweil, Tiefbrunnen Faule Waag	Vogtsburg im Kai- serstuhl
315100	Merdingen Tiefbrunnen	Merdingen
315131	Grp. WV Sulzbachtal Tiefbrunnen 1 und 2	Heitersheim
315135	ZV Grp. WV Hohlebach-Kandertal Tiefbrunnen 1 und 2	Neuenburg am Rhein
315165	Zwehrenbachquelle	Ihringen
Landkreis Emmendingen		
316026	Riedquelle Broggingen	Herbolzheim
316040	Tiefbrunnen Hecklingen	Kenzingen
316042	Herbolzheimer Pfad	Kenzingen
316046	Tiefbrunnen Forchheim	Forchheim

316049	Tiefbrunnen Wyhl	Wyhl am Kaiserstuhl
Ortenaukreis		
317006	Achern-Önsbach	Achern
317152	GWV Achertal »Rotherst«	Achern
317309 A	Friesenheim Tiefbrunnen	Friesenheim
317336	Kippenheim	Kippenheim
Landkreis Rottweil		
325002	Brunnen WW Holzhausen	Sulz am Neckar
325012	Obernd. Epfendorf ZV Kl. Heuberg	Oberndorf am Neckar
325041	ZV WV am oberen Neckar	Rottweil
Schwarzwald-Baar-Kreis		
326064	Marbacher Tal	Villingen-Schwenningen
326069 B	Bad Dürkheim und Brigachtal Tiefbrunnen Entenfang-Oberried	Brigachtal
326076	Keckbrunnen, Biesingen	Bad Dürkheim
326087	Sommerhalde	Blumberg
Landkreis Tuttlingen		
327027	TB Egelsee 1 und 2	Dürkheim
327031	Höslebachquelle	Hausen ob Verena
Landkreis Konstanz		
335028	Qu. Moos, Geschleift, Gunnenspittel, Hüh- neräcker	Hilzingen

335031	Mühlbergquellen und Brunnentrogquellen, Duchtlingen	Hilzingen
335068	TB Wiechser Steig, Volkertshausen	Volkertshausen
335076	TB Steinrausen, Liggersdorf	Hohenfels
335097	Dachsbergquelle, Winterspüren	Stockach
335104	TB Belzer's Eiche	Hilzingen
Landkreis Waldshut		
337008	Landtalenquelle, Lausheim	Stühlingen
337009	Grund- und Dorfbachquelle, Lembach	Wutach
337011	Spießenbergquellen 1-5	Stühlingen
337014	Oberhofenquelle, Mauchen	Stühlingen
337015	Mühlhölzlequelle, Mauchen	Stühlingen
337041	Finsterlochquelle, Lauchringen	Waldshut-Tiengen
337124	Tiefbrunnen Innerer Bannhaag	Albbruck
337125	TB Dorfzelg 1 und 2	Laufenburg (Baden)
337136	Büchlequellen u. a., Dillendorf	Bonndorf im Schwarzwald
337141	Waldschloßquelle, Waldshut	Waldshut-Tiengen
337150	Stampflettenquellen 1-3, Detzeln	Waldshut-Tiengen
337176	Steinmaueräckerquellen 2 und 3, Schwaningen	Stühlingen
337257	Grundloch- und Ehrentalquellen 1-4, Oftringen	Wutöschingen
337372	Eichtalquelle	Eggingen
Landkreis Reutlingen		

415014	Grafenecker See	Gomadingen
415117	Obere Fischerquelle	Münsingen
Landkreis Tübingen		
416005	Stadtwerke Tübingen GmbH, »Au I und Au II«	Tübingen
416103	Gemeinde Starzach-Sulzau, »Eulental«	Starzach
416105	Rottenburg, Hailfingen »Bronnbach-Quelle«	Rottenburg am Neckar
Alb-Donau-Kreis		
425001 D	Landeswasserversorgung Donaured-Hürbe	Öllingen
425009 B	Sagmühlquelle, Kirchen-Mundingen	Ehingen (Donau)
425024	Risstissen	Ehingen (Donau)
425032	Oberbalzheim	Balzheim
425033	Westerstetten	Westerstetten
425034	Öllingen	Öllingen
Landkreis Biberach		
426001	Sinn und Seewiesen	Langenenslingen
426007	Roden	Altheim
426008	Zaunwiesen	Altheim
426012	Neufra	Riedlingen
426017	Unlingen	Unlingen
426027	Hopferbach	Bad Schussenried
426030	Steinhausen	Bad Schussenried

426032	Alberweiler	Schemmerhofen
426033	ZV WV Rottumgruppe	Mietingen
426034	Höfen, ZV WV Mühlbachgruppe	Maselheim
426039	Wolfental	Biberach an der Riß
426040	Ummendorf	Ummendorf
426041	Fischbach	Ummendorf
426043	Ingoldingen, ZV Rotbachwasserversorgung	Ingoldingen
426047	Eberhardzell	Eberhardzell
426049	Zwire	Steinhausen an der Rot- tum
426050	Ellwangen	Rot an der Rot
426053	Tannenschorren	Tannheim
426056	Ursprung	Erlenmoos
426059	Gutenzell	Gutenzell-Hürbel
426065	Urspring	Achstetten
426066	Stetten	Achstetten
426106	Binzwangen	Ertingen
426111	Appendorf	Hochdorf
426121	Äpfingen	Maselheim
426131	Schweinsgraben, ZV Illertalwasserversorgung	Rot an der Rot
426146	Hubholz	Dürmentingen
Bodenseekreis		

435017	Altweiherwiesen	Oberteuringen
435102	Bonndorf	Überlingen
435128 B	Brunnen Meckenbeuren-Liebenau	Meckenbeuren
Landkreis Ravensburg		
436001	Haslach	Aulendorf
436008	St. Augustin	Bad Wurzach
436030	Fohrenösch-Spinnenhirn	Schlier
436032	Kammerbrühl	Ravensburg
436034	Reute	Ravensburg
436036	Schlotten	Horgenzell
436047	Hangen	Eichstegen
436061	Forst	Bergatreute
436072	Flappachquellen	Grünkraut
436107	Atzenhofen	Berg
436112	Lumperholz	Ravensburg
436114	Mostbrunnen	Ravensburg
436127	Boos Badhaus	Ebersbach-Musbach
436134	Lauratal	Schlier
436143	Mostbrunnen II	Ravensburg
Landkreis Sigmaringen		
437016	QF Steige	Herbertingen

437017	GWF Erlenstauden	Bad Saulgau
437020	GWF Mannsgrab	Bad Saulgau
437021	Wagenhausertal	Bad Saulgau
437038	GWF Litzelbach	Pfullendorf
437045	QF Waldsteig	Herdwangen-Schönach
437052	Jettkofen	Ostrach
437053	GWF Lichtwiesen	Krauchenwies
437062 B	QF Burrenquelle	Mengen
437064 B	GWF Steinerne Brunnen und Hauwiesen, Br. III und IV	Mengen
437066	GWF Birkhöfe	Hohentengen
437077	GWF Spitzbreite	Ostrach
437084	Rosna	Mengen
437087	QF Illwangen	Illmensee

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde
Landkreis Böblingen		
115008 B	Knappshalde	Renningen
Landkreis Esslingen		
116001	Weil	Esslingen am Neckar
116048	Riedbrunnenquelle	Neuhausen auf den Fil- dern

Landkreis Ludwigsburg		
118007	Birlingenquelle	Bönnigheim
118008	Meimsheimer Straße	Bönnigheim
118018	Schöllbrunnen	Sersheim
118023	Silberschellenquelle	Markgröningen
118024	Radquelle, Tiefbrunnen Au I und II, Auquelle	Markgröningen
118034	Seepfadwiesen	Sachsenheim
Rems-Murr-Kreis		
119070	Gärtnerquelle	Burgstetten
119071	Kreherquelle	Burgstetten
119072	Brandwaldquelle	Leutenbach
119105	Pumpwerk III	Waiblingen
119118	Kleffersteige Quellen 1- 6	Winnenden
Stadt Heilbronn		
121057	Böllingerbachtal	Heilbronn
Landkreis Heilbronn		
125053	Bad Friedrichshall-Untergriesheim	Bad Friedrichshall
125056	Neckarsulm-Obereisesheim	Neckarsulm
125060	Bad Friedrichshall-Kochendorf	Bad Friedrichshall
125063	Oedheim	Oedheim
125072	Neuenstadt	Neuenstadt am Kocher

125083	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125088	Ellhofen	Ellhofen
125095	Höllquelle	Ilsfeld
125096	Neckarwestheim	Neckarwestheim
125124	Oedheim-Degmarn	Oedheim
125141	Erlenbach	Erlenbach
125206	Brackenheim-Hausen	Brackenheim
125233	Kocherbogen	Bad Friedrichshall
125284	Willenbacher Quellen	Bad Friedrichshall
Hohenlohekreis		
126100	Innerer Rain, Baierbach	Pfedelbach
126128	Kesselfeld, Bauersbach	Kupferzell
126161	Killingsäcker, Büttelbronn	Öhringen
126162	Wacht, Unterohrn	Öhringen
126164	Geilswiesen, Dimbach	Bretzfeld
126166	Spatzenwiesen, Verrenberg	Öhringen
126174	Im Ort, Oberohrn	Pfedelbach
Landkreis Schwäbisch Hall		
127015	Gemeinde Bühlertann/Hettensberg	Bühlertann
127021	ZV BTW Obersontheim/Mangoldshsn.	Bühlerzell
127042	WG Schönhardt/Schönhardt	Mainhardt

127080	Hüglerquelle	Bühlerzell
127088	Bröckingen	Gaildorf
127100	ZV BWVG Michelfeld/Witzmannsweiler	Michelfeld
127119	Beuerlbach, Satteldorf	Crailsheim
127147 B	Gemeinde Wallhausen/Schainbach	Wallhausen
127162	Schloßquelle	Sulzbach-Laufen
127172	ZV BWVG Michelfeld »Bareisquellen«	Mainhardt
127179 B	ZV BWVG Michelfeld/Maibach/Bauersquelle	Mainhardt
Main-Tauber-Kreis		
128027	Stadt Lauda-Königshofen-Oberbalbach »Felsenquelle«	Lauda-Königshofen
128028	Neubronn	Igersheim
128030	Scheinhardsmühle Nassau	Weikersheim
128110	Kühbergquelle, Oberstetten	Niederstetten
128121	Kiesel- und Scharrenbrunnen	Wertheim
128124	Löffelstelzen	Igersheim
128125	Edelfingen	Bad Mergentheim
128138	Vorbachwiesen Weikersheim	Weikersheim
128141	Grünbachgruppe	Grünsfeld
Ostalbkreis		
136075	Quelle Hoher Baum, Quelle Im Rot, Tiefbrunnen Laub, Rainau-Dalkingen	Rainau
136077	Langenbergquelle, Riesbürg-Goldburghausen	Riesbürg

136081	ZV WV Jagstgruppe, Denzer Quellen	Rosenberg
136124 A	ZV WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereich Obere und Untere Kesselselfeldquelle, Berger, Quelle, Zeller Quelle	Jagstzell
136153	TB Holzmühle, ZV WV Jagstgruppe, Rosenberg	Rosenberg
Landkreis Karlsruhe		
215001	ZV Gruppenwasserversorgung Hohberg	Kronau
215029	Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, Büchenau	Bruchsal
215033	WW Kürnbach	Kürnbach
215152	Gemeinde Weingarten und Walzbachtal-Jöhlingen	Walzbachtal
Landkreis Rastatt		
216201	Stadt Gaggenau, WWK Bietigheim	Bietigheim
Stadt Mannheim		
222031 C	Mannheim-Rheinau Br.-Gruppe I-III	Mannheim
Neckar-Odenwald-Kreis		
225101	Seewiesen- und Mainbergquelle	Hardheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226029	Brunnen Eppelheim	Eppelheim
226042	ZV Eichelberggruppe	Schriesheim
226044	ZV WGV Lobdengau	Ladenburg
226045	Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Heddesheim	Ladenburg
Enzkreis		

236120	Gemeinde Wienersheim-Iptingen, Tiefbrunnen »Täle« II und III	Wiernsheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald		
315024	Gruppenwasserversorgung Krozinger Berg	Bad Krozingen
315089	Ihringen Tiefbrunnen Gewann Ried	Ihringen
315106	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen 1-5	Auggen
315133	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen Hühelheim	Müllheim
315162	ZV WV Weilertal Quelle 5, Hühelheim	Müllheim
Landkreis Rottweil		
325102	Engerstalquellen I und II, Dürrenmettstetten	Sulz am Neckar
Landkreis Konstanz		
335002	TB Schlatterstäudle	Aach
335011	Quellfassung Riene, Wahlwies	Orsingen-Nenzingen
335099	Quellen Schönäcker und Hutzelsteig, Blumenfeld	Tengen
Landkreis Lörrach		
336024	TB 1-3 und TB Rothaus	Grenzach-Wyhlen
336192	WV Südliches Markgräflerland	Efringen-Kirchen
Landkreis Waldshut		
337006	Gänsweiherquelle	Wutach
337007	Oberletz- und Nussbachquellen, Blumegg	Stühlingen
337215	Schambach- und Klausenquelle, Weizen	Stühlingen

337216	Rübenreutequellen 1 und 2, Grimmelshofen	Stühlingen
337256	Stellequellen 1-3, Eberfingen	Stühlingen
337365	Grubenrainquelle, Schwaningen	Stühlingen
Landkreis Reutlingen		
415021	Neunbrunnen	Zwiefalten
Stadt Ulm		
421028	Eichhau, Donaustetten	Ulm
Alb-Donau-Kreis		
425001 C	Landeswasserversorgung Donauried-Hürbe	Langenau
425013	Reutlingendorf	Obermarchtal
Landkreis Biberach		
426023	Nuibert (Berberbühl)	Dürmentingen
426029	Sattenbeurer Feld	Bad Schussenried
426031	Eichen, ZV WV Ahlenbrunnengruppe	Biberach an der Riß
426109	Herlighof	Uttenweiler
Landkreis Ravensburg		
436063	Untere Wiesen	Königseggwald
436121	OSG Kümmerzhofen	Bad Waldsee
Landkreis Sigmaringen		
437018	GWF Bierstetten und GWF Schwemmer-Esch	Ebersbach-Musbach
437027	QF Repperweiler	Hohentengen

437051	QF Katzensteige (NZ)	Bad Saulgau
437092 G	Andelsbachtal, OF Neubrunn	Illmensee
437092 H	Andelsbachtal, GWF Zoznegg	Ostrach
437095	GWF Albergasse	Bad Saulgau

Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde
Landkreis Esslingen		
116012	Rohrbachquelle (Bentazon)	Neuhausen auf den Fil- dern
Landkreis Rastatt		
216201	Stadt Gaggenau, WWK Bietigheim (Metalaxyl)	Bietigheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226029	Brunnen Eppelheim (Bentazon)	Eppelheim
Landkreis Breis- gau-Hochschwarzwald		
315106	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen 1-5 (Bentazon)	Auggen

Fußnoten

- *) Auflistung der zum Stichtag 1. Januar 2010 nach den Kriterien des § 5 SchALVO ermittelten Gebiete. Durch Umstufungen nach den Kriterien des § 5 SchALVO sowie durch Aufhebungen und Neufestsetzungen von Wasserschutzgebieten eingetretene Änderungen sind bei den unteren Wasserbehörden nachzufragen.
- **) Hier ist in der Regel die hauptsächlich betroffene bzw. die Gemeinde angegeben, auf deren Gemarkung sich die Fassungen befinden. Das zugehörige Wasserschutzgebiet kann sich jedoch auch noch auf andere Gemeinden erstrecken.
- ***) Bei Angabe eines Buchstabens sind in diesem Gebiet die besonderen Schutzbestimmungen nur in den durch den Buchstaben bezeichneten Teilbereichen erforderlich. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Wasserbehörde.

Anlage 8

(zu § 10 Abs. 1 Satz 2)

Befreiungsmöglichkeiten von Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4

Befreiungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können von folgenden Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 erteilt werden:

1. Aufteilung der Stickstoffdüngung bei Erstkulturen unter Folie oder Vlies nach Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c,
2. Bodenbearbeitungs- oder Einarbeitungstermine nach Anlage 4 Nr. 2 und Anlage 6 Nr. 5,
3. Bodenbearbeitung beim Anbau von Wintergetreide auf Flächen nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten nach Anlage 4 Nr. 2 Buchst. e,
4. Einarbeitung der Kohlstrünke nach Anlage 4 Tabelle 2 Nr. 3,
5. Begrünungsgebot mit winterharten Zwischenfrüchten nach Anlage 4 Tabelle 1 Nr. 2.1, 3.2, 4, 5 und 6,
6. Bodenbearbeitung bei Gemüsekulturen in Sanierungsgebieten nach Anlage 6 Nr. 4.5,
7. Frostschutzberegnung bei Frühkartoffeln in Sanierungsgebieten nach Anlage 6 Nr. 7.

Fußnoten

- *) § 17 Abs. 5: Anlage 8 tritt am 28. Februar 2005 außer Kraft.